

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Hauptsatzung der Gemeinde Chorin.....	2	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 2. September 2025	19
Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow	4	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 16. September 2025.....	19
Hauptsatzung der Gemeinde Liepe.....	6	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 10. September 2025.....	19
Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	8	Vorzeitige Ausführungsanordnung – Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Nord, Az. 5–001-R, Verfahrensteilgebiet Süd I, Az. 5–002-R, Verfahrensteilgebiet Süd II, Az. 5–003-R	20
Hauptsatzung der Gemeinde Niederfinow	10	Hinweis auf die Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) vom 8. März 2006 in den Mitgliedskommunen der Stadt Oderberg und der Gemeinden Britz, Chorin, Liepe, Hohenfinow, Niederfinow, Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee.....	22
Hauptsatzung der Stadt Oderberg	12	Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken von Gemeindevertretern der Gemeinde Chorin	22
Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	15	Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Ortsbeirates des Ortsteiles Sandkrug in der Gemeinde Chorin	22
Hinweis zum Jahresabschluss 2023 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.....	16	Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ zur Jahreshauptversammlung 2024/2025 am 13. November 2025	23
Hinweis zum Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Britz	16		
Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/25 „Errichtung Biogasanlage“ in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	17		
Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Liepe.....	17		
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 4. September 2025	18		
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19. Juni 2025.....	18		

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
(V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Hauptsatzung der Gemeinde Chorin
vom 7. Oktober 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), die zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2025 geändert worden ist (GVBl. I/25, Nr. 8), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Chorin“.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - 1. Ortsteil „Brodowin“ – in den Grenzen der Gemarkung Brodowin.
 - 2. Ortsteil „Chorin“ – in den Grenzen der Gemarkung Chorin.
 - 3. Ortsteil „Golzow“ – in den Grenzen der Gemarkung Golzow.
 - 4. Ortsteil „Neuehütte“ – in den Grenzen der Gemarkung Neuehütte.
 - 5. Ortsteil „Sandkrug“ – in den Grenzen der Gemarkung Sandkrug.
 - 6. Ortsteil „Senftenhütte“ – in den Grenzen der Gemarkung Senftenhütte.
 - 7. Ortsteil „Serwest“ – in den Grenzen der Gemarkung Serwest.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Ortsteile wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in allen Ortsteilen aus drei Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und den stellvertretenden Ortsvorsteher.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - 1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
 - 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
 - 4. Aus- und Umbau sowie Entscheidungen zu Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil
 - 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 - 6. Erstellung des Haushaltsplanes.

§ 3

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
- (2) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit in der Gemeindevertretung schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 4

Konstituierung und Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen des Bürgermeisters, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - 1. Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde mit Ausnahme von Wahlen
 - 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände
 - 3. Verträge und Verhandlungen mit Dritten
 - 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

Die Zuordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich der Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist.

- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 5

Unterrichtung und Beteiligung
der Einwohner

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Neben Einwohneranträgen nach § 13 der Kommunalverfassung und Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 15 der Kommunalverfassung erfolgt die Beteiligung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 6

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse findet als eigenständiger Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, die sich an den Amtsdirektor richten, werden von ihm beantwortet, wenn und soweit seine Zuständigkeit betroffen ist. Für die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse antwortet der jeweilige Vorsitzende.
- (2) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von vier Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde werden auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert.
- (2) Der Amtsdirektor beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort, Gegenstand und gegebenenfalls das Gebiet, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, wird spätestens am vierzehnten Tag vor der Einwohnerversammlung gemäß § 11 Absatz 4 informiert.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeinde kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
- (3) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 12 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 9

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister suchen oder den Bürgermeister zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann der Bürgermeister auch ein Mitglied der Gemeindevertretung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde in mediengebundener, offener und projektbezogener Form. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung konkret durchgeführt wird.
- (3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 5 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:
 - 1. Entsprechend der im Haushalt geplanten Mittel, die Vergabe von:
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zum einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme
 - b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 12.000 Euro
 - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtauftragswert bis einschließlich 5.000 Euro
 - 2. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde bis einschließlich 500 Euro
 - 3. der Abschluss von Vergleichen sofern der Streitwert 5.000 Euro nicht überschreitet.
- (2) Beim Überschreiten der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist die Gemeindevertretung über das Ergebnis zu informieren.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Britz-

Chorin-Oderberg“ bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
1. Ortsteil Brodowin, Anger, gegenüber Brodowiner Dorfstraße 19
 2. Ortsteil Chorin, Mittelreihe 7
 3. Ortsteil Golzow, Bushaltestelle, gegenüber Postberg 12
 4. Ortsteil Neuhütte, Waldstraße 31 a
 5. Ortsteil Sandkrug, Angermünder Straße 36
 6. Ortsteil Senftenhütte, Ärmel 14
 7. Ortsteil Serwest, Buswendeschleife, neben Serwester Dorfstraße 15

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie die Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 12

Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Die Beschlüsse werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

§ 13

Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber in den in § 11 Absatz 4 bezeichneten Bekanntmachungskästen auszuhängen.

§ 14

Begrifflichkeiten

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Hauptsatzung der Gemeinde Chorin“ vom 11. Februar 2019 außer Kraft.

Britz, den 7. Oktober 2025

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow
vom 30. September 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), die zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2025 geändert worden ist (GVBl. I/25, Nr. 8), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hohenfinow“.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet

werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

- (2) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit in der Gemeindevertretung schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 3

Konstituierung und Öffentlichkeit
der Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen des Bürgermeisters, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffent-

lichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde mit Ausnahme von Wahlen
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände
3. Verträge und Verhandlungen mit Dritten
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

Die Zuordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich der Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist.

- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 4

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Neben Einwohneranträgen nach § 13 der Kommunalverfassung und Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 15 der Kommunalverfassung erfolgt die Beteiligung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 5

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse findet als eigenständiger Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, die sich an den Amtsdirektor richten, werden von ihm beantwortet, wenn und soweit seine Zuständigkeit betroffen ist. Für die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse antwortet der jeweilige Vorsitzende.
- (2) Jeder Einwohner darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von vier Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde werden auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert.
- (2) Der Amtsdirektor beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort, Gegenstand und gegebenenfalls das Gebiet, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, wird spätestens am vierzehnten Tag vor der Einwohnerversammlung gemäß § 11 Absatz 4 informiert.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (5) Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 7

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeinde kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
- (3) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 12 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister suchen oder den Bürgermeister zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann der Bürgermeister auch ein Mitglied der Gemeindevertretung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde in mediengebundener, offener und projektbezogener Form. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung konkret durchgeführt wird.
- (3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 5 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:
 1. Entsprechend der im Haushalt geplanten Mittel, die Vergabe von:
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zum einem Betrag von 10.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme
 - b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 5.000 Euro
 - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtauftragswert bis einschließlich 2.000 Euro
 2. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde bis einschließlich 500 Euro
 3. der Abschluss von Vergleichen sofern der Streitwert 500 Euro nicht überschreitet.
- (2) Beim Überschreiten der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist die Gemeindevertretung über das Ergebnis zu informieren.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
 - 1. Hauptstraße 1
 - 2. Mühlenweg 1
 - 3. Karlswerk 5Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie die Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 11

Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Die Beschlüsse werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

§ 12

Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber in den in § 10 Absatz 4 bezeichneten Bekanntmachungskästen auszuhängen.

§ 13

Begrifflichkeiten

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow“ vom 22. Februar 2019 außer Kraft.

Britz, den 30. September 2025

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Hauptsatzung der Gemeinde Liepe
vom 9. Oktober 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), die zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2025 geändert worden ist (GVBl. I/25, Nr. 8), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Liepe“.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet

werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

- (2) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit in der Gemeindevertretung schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 3

Konstituierung und Öffentlichkeit
der Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen des Bürgermeisters, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen

Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde mit Ausnahme von Wahlen
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände
3. Verträge und Verhandlungen mit Dritten
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

Die Zuordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich der Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist.

- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 4

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Neben Einwohneranträgen nach § 13 der Kommunalverfassung und Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 15 der Kommunalverfassung erfolgt die Beteiligung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 5

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse findet als eigenständiger Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechnigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, die sich an den Amtsdirektor richten, werden von ihm beantwortet, wenn und soweit seine Zuständigkeit betroffen ist. Für die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse antwortet der jeweilige Vorsitzende.
- (2) Jeder Einwohner darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von vier Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde werden auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert.
- (2) Der Amtsdirektor beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort, Gegenstand und gegebenenfalls das Gebiet, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, wird spätestens am vierzehnten Tag vor der Einwohnerversammlung gemäß § 11 Absatz 4 informiert.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (5) Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 7

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeinde kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
- (3) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 12 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister suchen oder den Bürgermeister zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann der Bürgermeister auch ein Mitglied der Gemeindevertretung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde in mediengebundener, offener und projektbezogener Form. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung konkret durchgeführt wird.
- (3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 5 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:
 1. Entsprechend der im Haushalt geplanten Mittel, die Vergabe von:
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zum einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme
 - b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 12.000 Euro
 - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtauftragswert bis einschließlich 5.000 Euro
 2. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde bis einschließlich 500 Euro
 3. der Abschluss von Vergleichen sofern der Streitwert 5.000 Euro nicht überschreitet.
- (2) Beim Überschreiten der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist die Gemeindevertretung über das Ergebnis zu informieren.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in der Karl-Liebknecht-Straße 1 (Nebengebäude) öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie die Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 11

Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Die Beschlüsse werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

§ 12

Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber in den in § 10 Absatz 4 bezeichneten Bekanntmachungskästen auszuhängen.

§ 13

Begrifflichkeiten

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Hauptsatzung der Gemeinde Liepe“ vom 11. Februar 2019 außer Kraft.

Britz, den 9. Oktober 2025

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

**Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
vom 18. September 2025**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), die zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2025 geändert worden ist (GVBl. I/25, Nr. 8), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Lunow-Stolzenhagen“.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - 1. Ortsteil „Lunow“ – in den Grenzen der Gemarkung Lunow
 - 2. Ortsteil „Stolzenhagen“ – in den Grenzen der Gemarkung Stolzenhagen.
- (2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile ist jeweils unmittelbar ein Ortsvorsteher zu wählen.
- (3) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

§ 3

**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder anderer Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet

werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

- (2) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit in der Gemeindevertretung schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 4

**Konstituierung und Öffentlichkeit
der Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen des Bürgermeisters, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
1. Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde mit Ausnahme von Wahlen
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände
 3. Verträge und Verhandlungen mit Dritten
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.
- Die Zuordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich der Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 5

**Unterrichtung und Beteiligung
der Einwohner**

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Neben Einwohneranträgen nach § 13 der Kommunalverfassung und Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 15 der Kommunalverfassung erfolgt die Beteiligung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 6

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse findet als eigenständiger Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechnete, Fragen zu den Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, die sich an den Amtsdirektor richten, werden von ihm beantwortet, wenn und soweit seine Zuständigkeit betroffen ist. Für die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse antwortet der jeweilige Vorsitzende.
- (2) Jeder Einwohner darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und

sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.

- (3) Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von vier Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde werden auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert.
- (2) Der Amtsdirektor beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort, Gegenstand und gegebenenfalls das Gebiet, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, wird spätestens am vierzehnten Tag vor der Einwohnerversammlung gemäß § 11 Absatz 4 informiert.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeinde kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
- (3) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 12 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 9

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister suchen oder den Bürgermeister zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann der Bürgermeister auch ein Mitglied der Gemeindevertretung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde in mediengebundener, offener und projektbezogener Form. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung konkret durchgeführt wird.
- (3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 5 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:

1. Entsprechend der im Haushalt geplanten Mittel, die Vergabe von:
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zum einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme
 - b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 5.000 Euro
 - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtauftragswert bis einschließlich 5.000 Euro
 2. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde bis einschließlich 2.500 Euro
 3. Entscheidungen über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert, bei Mitverträgen die jährliche Miete, den Betrag von 2.500 Euro nicht überschreitet
 4. der Abschluss von Vergleichen sofern der Streitwert 2.500 Euro nicht überschreitet.
- (2) Beim Überschreiten der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist die Gemeindevertretung über das Ergebnis zu informieren.

§ 11
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsteil Lunow: Lüdersdorfer Straße vor dem Feuerwehrgebäude
 2. Ortsteil Stolzenhagen: Buswendeschleife Elsengrund

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie die Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 12
Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Die Beschlüsse werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

§ 13
Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber in den in § 11 Absatz 4 bezeichneten Bekanntmachungskästen auszuhängen.

§ 14
Begrifflichkeiten

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen“ vom 11. Januar 2019 außer Kraft.

Britz, den 18. September 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Niederfinow
vom 10. Oktober 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), die zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2025 geändert worden ist (GVBl. I/25, Nr. 8), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Niederfinow“.

- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten

mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

- (2) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit in der Gemeindevertretung schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 3

Konstituierung und Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen des Bürgermeisters, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - 1. Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde mit Ausnahme von Wahlen
 - 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände
 - 3. Verträge und Verhandlungen mit Dritten
 - 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.Die Zuordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich der Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 4

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Neben Einwohneranträgen nach § 13 der Kommunalverfassung und Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 15 der Kommunalverfassung erfolgt die Beteiligung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 5

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse findet als eigenständiger Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechnigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, die sich an den Amtsdirektor richten, werden von ihm beantwortet, wenn und soweit seine Zuständigkeit betroffen ist.

Für die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse antwortet der jeweilige Vorsitzende.

- (2) Jeder Einwohner darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von vier Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde werden auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert.
- (2) Der Amtsdirektor beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort, Gegenstand und gegebenenfalls das Gebiet, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, wird spätestens am vierzehnten Tag vor der Einwohnerversammlung gemäß § 11 Absatz 4 informiert.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 7

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeinde kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
- (3) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 12 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister suchen oder den Bürgermeister zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann der Bürgermeister auch ein Mitglied der Gemeindevertretung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde in mediengebundener, offener und projektbezogener Form. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung konkret durchgeführt wird.
- (3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 5 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:
 - 1. Entsprechend der im Haushalt geplanten Mittel, die Vergabe von:
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zum einem Betrag von 10.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme
 - b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 2.000 Euro
 - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtauftragswert bis einschließlich 2.000 Euro
 - 2. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde bis einschließlich 500 Euro
 - 3. der Abschluss von Vergleichen sofern der Streitwert 2.000 Euro nicht überschreitet.
- (2) Beim Überschreiten der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist die Gemeindevertretung über das Ergebnis zu informieren.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in der Choriner Straße 1 öffentlich bekannt

gemacht. Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie die Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 11

Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Die Beschlüsse werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

§ 12

Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber in den in § 10 Absatz 4 bezeichneten Bekanntmachungskästen auszuhängen.

§ 13

Begrifflichkeiten

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Hauptsatzung der Gemeinde Niederfinow“ vom 22. Februar 2019 außer Kraft.

Britz, den 10. Oktober 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Stadt Oderberg
vom 9. Oktober 2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), die zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2025 geändert worden ist (GVBl. I/25, Nr. 8), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Oderberg“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt wird wie folgt beschrieben: Es zeigt in Silber

über grünem Schildfuß eine bezinnte dreitürmige Burg mit schwarzem Tor und geöffneten goldenen Torflügeln. Über den mit je einem schwarzen Fenster versehenen Türmen schwebt ein roter goldbewehrter Adler.

(2) Die Flagge der Stadt wird wie folgt beschrieben: Rot mit dem Stadtwappen zwischen zwei schmalen weißen Streifen.

§ 3

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
- (2) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 4

Konstituierung und Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen des Bürgermeisters, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
1. Personalangelegenheiten der Bediensteten der Stadt mit Ausnahme von Wahlen
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände
 3. Verträge und Verhandlungen mit Dritten
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.
- Die Zuordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich der Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 5

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) Die Stadt unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Neben Einwohneranträgen nach § 13 der Kommunalverfassung und Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 15 der Kommunalverfassung erfolgt die Beteiligung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 6

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse findet als eigenständiger Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechnigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder den Amtsdirektor zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, die sich an den Amtsdirektor richten, werden von ihm beantwortet, wenn und soweit seine Zuständigkeit betroffen ist. Für die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse antwortet der jeweilige Vorsitzende.
- (2) Jeder Einwohner darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von vier Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt werden auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert.
- (2) Der Amtsdirektor beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort, Gegenstand und gegebenenfalls das Gebiet, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, wird spätestens am vierzehnten Tag vor der Einwohnerversammlung gemäß § 11 Absatz 4 informiert.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Stadt betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8

Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadt kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
- (3) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 12 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 9

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister suchen oder den Bürgermeister zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann der Bürgermeister auch ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

- (2) Die Stadt beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten der Stadt in mediengebundener, offener und projektbezogener Form. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung konkret durchgeführt wird.
- (3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 5 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:
 1. Entsprechend der im Haushalt geplanten Mittel, die Vergabe von:
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zum einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme
 - b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 12.000 Euro
 - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtauftragswert bis einschließlich 5.000 Euro
 2. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt bis einschließlich 2.500 Euro
 3. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert, bei Mietverträgen die jährliche Miete, den Betrag von 2.500 Euro nicht überschreitet.
 4. der Abschluss von Vergleichen sofern der Streitwert 2.500 Euro nicht überschreitet.
- (2) Beim Überschreiten der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist der Stadtverordnetenversammlung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist die Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis zu informieren.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
 1. Berliner Straße 89
 2. Am Friedenshain 31
 3. Neuendorf 23Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sowie die Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 12

Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Die Beschlüsse werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

§ 13

Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber in den in § 10 Absatz 4 bezeichneten Bekanntmachungskästen auszuhängen.

§ 14

Begrifflichkeiten

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Hauptsatzung der Stadt Oderberg“ vom 11. Februar 2019 außer Kraft.

Britz, den 9. Oktober 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Satzung der Stadt Oderberg
über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 12.02.2025 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Gebührengrund
- § 2 Gebührenfähiger Aufwand
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenmaß
- § 5 Entstehung der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Änderung der Gebühr
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Inkrafttreten

§ 1
Gebührengrund

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes, die auf der Grundlage der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Oderberg von der Stadt als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Stadt Oderberg trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG).

§ 2
Gebührenfähiger Aufwand

Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Stadt bei der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in den jeweiligen Zonen des Straßenverzeichnisses auf den dort genannten Straßen und Straßenabschnitten entsteht. Hierzu gehören insbesondere:

- 1. Personalkosten für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung und des Winterdienstes;
- 2. Sachkosten für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes;
- 3. Entgelte für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen und
- 4. Kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung des aufgewandten Anlagekapitals).

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigung der Stadt nutzt oder als Eigentümer eines im Stadtgebiet (i. S. der Straßenreinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Wer im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung.
Im Falle eines Eigentümerwechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt – der sogenannte Besitzer.
- (5) Bei Wohnungseigentum und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- (7) Die Gebührenschuldner haben dem Amt Britz-Chorin-Oderberg alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4
Gebührenmaß

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung gehört.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten Straße zugewandten Grundstücksseite (Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Linie ergeben würde.
- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrontlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt sowohl für Frontanlieger als auch für Hinter- und Teilhinterlieger.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 0,50 m abgerundet auf volle Meter und über 0,50 m aufgerundet auf volle Meter. Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber bis zu 10 v. H. der Gesamtfrontlänge zulässig.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung und der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden öffentlichen Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

§ 7

Änderung der Gebühr

- (1) Ändern sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr aus der Straßen- und Winterdienstsatzung der Stadt Oderberg (z. B. durch Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so wird die Verpflichtung zur Zahlung um den Mehr- oder Minderbetrag (Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr) mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats wirksam.
- (2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsgemäßen Reinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von bis zu einem zusammenhän-

genden Monat wegen unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Winterwitterung (z. B. Blitzeis), durch Straßenbauarbeiten oder Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass.

§ 8

Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen im Stadtgebiet (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 4 dieser Satzung jährlich:

- | | |
|--|----------------------|
| a) in der Reinigungszone I
(Winterdienst) | 1,29 EUR |
| b) in der Reinigungszone II
(Winterdienst und Grundreinigung) | derzeit nicht belegt |
| c) in der Reinigungszone III
(Winterdienst, Grundreinigung, eine Sommerreinigung) | 1,98 EUR |

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Britz, 08.10.2025

Jörg Matthes
Amtdirektor

Hinweis zum Jahresabschluss 2023 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in den Jahresabschluss 2023 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und seine Anlagen nehmen kann.

Britz, den 06. Oktober 2025

Jörg Matthes
Amtdirektor

Hinweis zum Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Britz

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Britz und seine Anlagen nehmen kann.

Britz, den 30. September 2025

Jörg Matthes
Amtdirektor

Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/25 „Errichtung Biogasanlage“ in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer Sitzung vom 16.09.2025 Beschluss-Nr. LS-2025–023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/25 „Errichtung Biogasanlage“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich auf einer Ackerfläche südwestlich des Ortsteils Lunow. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Flächengröße von 4,11 ha umfasst Teilflächen der Flurstücke 233/2, 234/2 und 290 der Flur 6, Gemarkung Lunow (s. Abb.).



Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Gaseinspeiseanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, Verkehrsflächen und Grünflächen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom September 2025 wurde gebilligt und ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auszulegen. Ebenso ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom September 2025, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich der Umweltinformationen sind in der Zeit

vom 27.10.2025 bis einschließlich 28.11.2025

auf der Homepage des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (<https://amt-bco.de/oeb>) öffentlich einsehbar.

Die Unterlagen liegen für den Offenlagezeitraum außerdem im Amt Britz-Chorin-Oderberg – Bauamt – Zimmer 1.24, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz aus und sind während der folgenden Dienstzeiten einsehbar:

- Montag von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
- Dienstag von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–18:00 Uhr
- Mittwoch von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
- Donnerstag von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
- Freitag von 9:00–12.00 Uhr

Außerhalb der Zeiten nach telefonischer Terminvereinbarung unter:
Tel.: 03334/45 76 61 bzw. 03334–457662.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/25 „Errichtung Biogasanlage“ in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist per E-Mail an

e.koezle@bpm-ingenieure.de

CC: d.gerges@bpm-ingenieure.de

übermittelt werden.

Im Bedarfsfall können Stellungnahmen auch postalisch, mündlich oder zur Niederschrift beim Bauamt eingereicht werden.

Postanschrift: Amt Britz-Chorin-Oderberg
– Bauamt –
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

E-Mail: bauamt@amt-bco.de

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nach § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Britz, 25.09.2025

*Matthes
Amtdirektor*

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Liepe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat in ihrer Sitzung am 20.02.2020 mit Beschluss-Nr. LI-003/2020 die erstmalige Erstellung eines Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Liepe beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll der Flächennutzungsplan (FNP) die städtebauliche Ordnung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen darstellen. Die Gemeinde hat sich bei ihrer Darstellung, wie es § 5 Abs. 1

Satz 1 BauGB fordert, auf die Grundzüge zu beschränken. Zu den Inhalten des FNPs gehören im Wesentlichen bestehende Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen, dazu Sonderbauflächen und Bereiche, die künftig bebaut oder umgenutzt werden können. Gebiete, die nicht bebaut werden sollen, wie zum Beispiel Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächen, werden ebenso dargestellt wie die wichtigsten Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen. Ziel ist es, eine bedarfsgerechte, klima- und umweltschonende und vor allem qualitätsvolle Entwicklung der Kommune zu erreichen. Der FNP ist anders als

der Bebauungsplan nicht parzellenscharf. Er legt nur eine auf der zweiten Ebene – der Entwicklung der Bebauungspläne – zu beachtende Grundordnung der Bebauung für die Gemeinde fest.

Die Aufstellung des Landschaftsplans erfolgt parallel und in Verbindung mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Liepe. Der Landschaftsplan stellt die konkretisierten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Er erhält erst mit der Integration in den Flächennutzungsplan Verbindlichkeit und beinhaltet flächendeckende Aussagen über die besiedelten sowie unbesiedelten Bereiche des Planungsgebietes.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit der vorläufigen Fassung des Landschaftsplanes der Gemeinde Liepe sind

in der Zeit vom 27.10.2025 bis einschließlich 28.11.2025

auf der Homepage des Amtes Britz-Chorin-Oderberg:

- <https://amt-bco.de/oeb>

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit einsehbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit der vorläufigen Fassung des Landschaftsplanes der Gemeinde Liepe können bis einschließlich 28.11.2025 elektronisch direkt per E-Mail an

m.ambrosius@bpm-ingenieure.de

übermittelt werden.

Im Bedarfsfall können Stellungnahmen auch postalisch, mündlich oder zur Niederschrift beim Bauamt eingereicht werden.

Postanschrift: Amt Britz-Chorin-Oderberg
– Bauamt –
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

E-Mail: bauamt@amt-bco.de
Fax: (0 33 34) 45 76 – 50

Die Unterlagen liegen für den Offenlagezeitraum außerdem im Amt Britz-Chorin-Oderberg – Bauamt – Zimmer 1.24, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz aus und sind während der folgenden Dienstzeiten einsehbar:

- Montag von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
- Dienstag von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–18:00 Uhr
- Mittwoch von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
- Donnerstag von 9:00–12.00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
- Freitag von 9:00–12.00 Uhr

Außerhalb der Zeiten nach telefonischer Terminvereinbarung unter:
Tel.: 03334/45 76 61 bzw. 03334–457662.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden parallel dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der Homepage des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (www.britz-chorin-oderberg.de; Amtliches/Öffentliche Bekanntmachungen) zum Herunterladen bereitsteht.

Britz, 08.10.2025

*Matthes
Amtdirektor*

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.09.2025**

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-2025-044

Berufung von beratenden Mitgliedern in den Sozialausschuss

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beruft folgende Personen als beratende Mitglieder (sachkundige Einwohner) in den Sozialausschuss: Frau Antje Behling, Herr Frank Marschke.

– **Beschluss angenommen**

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-2025-051 P

Dienstaufsichtsbeschwerde

– **Beschluss angenommen**

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
der Gemeinde Hohenfinow vom 19.06.2025**

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: HO-2025-009

Aufhebung der Sondernutzungssatzung (Einreicher: Thomas Kindermann)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt:

- die Aufhebung der Sondernutzungssatzung für die Gemeinde Hohenfinow **oder**
- die Änderung der Sondernutzungssatzung insoweit, dass die durch ortsansässige Vereine oder die Mitglieder der Gemeindevertretung initiieren und/oder organisierten Trödelmärkte oder ähnliche Veranstaltungen von der Gebührenpflicht befreit werden.

– **Beschlussvorschläge abgelehnt**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
der Gemeinde Liepe vom 02.09.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-2025-021

Auflösung des Entwicklungsausschusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt, den Entwicklungsausschuss mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: LI-2025-023

Leistungskatalog 2026 Bauhof

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt den Leistungskatalog des Bauhofes für das Jahr 2026 und stellt die finanziellen Mittel im Haushalt 2026 zur Verfügung.

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 16.09.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-2025-021

Straßenunterhaltungsmaßnahme – Sanierung „Kameruner Straße“ OT Lunow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Straßenunterhaltungsmaßnahme – Sanierung „Kameruner Straße“ im OT Lunow zwischen der „Oderberger Straße“ und „Wilhelmstraße“ in der Ausführung mit Asphaltüberzug, Randeinfassung, Bordanlage und -gerinne, einschließlich Herstellung Regenrückhaltebecken. Der Amtsdirektor wird beauftragt, dass Vergabeverfahren für die Bauleistungen durchzuführen und dem im Ergebnis wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– **Beschluss angenommen**

Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.01/25 „Errichtung Biogasanlage“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die Behördenbeteiligung durchzuführen.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: LS-2025-024

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Geschäftsordnung entsprechend der Anlage 1.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: LS-2025-025

Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die „Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen“ entsprechend der Anlage 1.

Folgende Änderung wurde auf Anregung des Amtsdirektors beschlossen:

§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Abs. 1 Nr. 1a) Bauleistung einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: LS-2025-022

Leistungskatalog 2026 Bauhof

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt den Leistungskatalog des Bauhofes für das Jahr 2026 und stellt die finanziellen Mittel im Haushalt 2026 zur Verfügung.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: LS-2025-023

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB und Billigung des Vorentwurfes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/25 „Errichtung Biogasanlage“ in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/25 „Errichtung Biogasanlage“ im OT Lunow.

Sie billigt den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/25 „Errichtung Biogasanlage“.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses. Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr.01/25 ist gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-2025-015

Gewährung eines Geh-, und Feuerwehrzufahrtsrecht sowie Leitungsrechts – Flurstück 491/0.0 der Flur 4 in der Gemarkung Stolzenhagen b. Odbg.

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Oderberg vom 10.09.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-2025-036

Geschwindigkeitsreduzierung im Wohngebiet „Kiefernweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone für die Wohngebiete östlich von der B 158 für die Straßen „Gartenstraße, Puschkin-Ufer, Bardin, Fliederweg, Fontaneplatz, Straße der Jugend, Ehm-Welk-Platz, Platz der Einheit, Kiefernweg und Waldstraße“ gemäß Anlage 4 – Entwurf Vz.-Plan.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim einzureichen.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: OD-2025-037

Schließzeiten 2026 in der Kindertagesstätte „Oderberger Rasselbande“

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt folgende Schließzeiten der Kindertagesstätte „Oderberger Rasselbande“ für das Jahr 2026:

15.05.2026, 26.05.2026, 27.07.–07.08.2026, 02.10.2026, 23.12.2026–01.01.2027.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: OD-2025–038

Schließzeiten 2026 Kindertagesstätte Hort „Am Albrechtsberg“

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt folgende Schließzeiten der Kindertagesstätte Hort „Am Albrechtsberg“ für das Jahr 2026: 15.05.2026, 26.05.2026, 27.07.–07.08.2026, 02.10.2026, 23.12.2026–01.01.2027.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: OD-2025–039

Vereinsförderung Stadt Oderberg 2025: Förderverein der Grundschule Oderberg e. V.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt den Förderverein der Grundschule Oderberg e. V. im Haushaltsjahr 2025 mit einem zweckgebundenen Zuschuss für die Anschaffung einer Unterbringungsmöglichkeit (Geräteschuppen) von Sportgeräten für den Schulsport in Höhe von 500,00 € im Rahmen der Vereinsförderung zu unterstützen.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: OD-2025–044

Leistungskatalog 2026 Bauhof

Die Stadt Oderberg beschließt den Leistungskatalog des Bauhofes für das Jahr 2026 und stellt die finanziellen Mittel im Haushalt 2026 zur Verfügung.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: OD-2025–045

1. Änderung des Stellenplans 2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die 1. Änderung des Stellenplans 2025 in der EG S 8a gemäß der Anlage 1 zu OD-2025–045.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: OD-2025–046

Vergabe von Reinigungsleistungen für Einrichtungen der Stadt Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Vergabe von Reinigungsleistungen entsprechend der Leistungsverzeichnisse in den Anlagen 1 und 2.

– **Beschluss angenommen**

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-2025–035

Verkauf des Flurstückes 15/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Oderberg

– **Beschluss angenommen**

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der

Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

**Verfahrensteilgebiet Nord, Az. 5–001-R,
Verfahrensteilgebiet Süd I, Az. 5–002-R,
Verfahrensteilgebiet Süd II, Az. 5–003-R**

die vorzeitige Ausführung der Flurbereinigungspläne und der Nachträge 1 und 2 im Verfahrensteilgebiet Nord, der Nachträge 1 bis 3 im Verfahrensteilgebiet Süd I sowie der Nachträge 1 und 2 im Verfahrensteilgebiet Süd II an.

1. Mit dem **01.01.2026** tritt der in den Flurbereinigungsplänen und deren o. g. Nachträgen vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe der Flurbereinigungspläne durch die vorläufige Besitzeinweisung vom **11.06.2013** sowie die hierzu erlassenen Änderungen (1.–32. Änderung zu den Verfahrensteilgebieten Nord, Süd I bzw. Süd II) in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom **11.06.2013** geregelt worden.

Mit der Ausführung der Flurbereinigungspläne und deren Nachträge enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit mit den Flurbereinigungsplänen und deren Nachträgen die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

4. Werden die vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungspläne unanfechtbar geändert, so wirken diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit der gesamten Flurbereinigungspläne weiter.
6. Anträge nach § 71 FlurbG auf Regelung des Nießbrauchs oder von Pachtverhältnissen sind, soweit diese nicht bereits zur vorläufigen Besitzeinweisung bzw. deren Änderungen zu stellen waren (§ 66 Abs. 2 FlurbG), innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 12 Abs. 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Die Einführung des neuen Rechtszustandes zu einem einheitlichen Zeitpunkt für die Verfahrensteilgebiete Nord, Süd I und Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal gemäß Ziff. 1 dieser Anordnung begründet sich in getroffenen Abfindungsregelungen für eine Vielzahl betroffener Besitzstände, die über das jeweilige Verfahrensteilgebiet hinausgehen und im Wege des Austausches von Abfindungsansprüchen zwischen den Verfahrensteilgebieten erfolgen (vgl. § 44 Abs. 6 FlurbG).

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der in den Flurbereinigungsplänen und ihren Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung).

Im Flurbereinigungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorgenannten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden und wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitzverhältnisse, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der in den Flurbereinigungsplänen und ihren Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Das besondere öffentliche Interesse begründet sich zudem in der Verknüpfung der Fortentwicklung des dem Verfahren zugrundeliegenden Nationalparks Unteres Odertal mit der Konfliktlösung durch die Abfindungs- und Entschädigungsregelungen durch die Unternehmensflurbereinigung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal – NatPUOG –).

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung die Flurbereinigungspläne geändert werden können und diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirken (§§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG). Nach §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche betroffenen Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Durch die verfahrensteilgebietsübergreifenden Abfindungsregelungen gilt dies hier in besonderer Weise. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen der Flurbereinigungspläne in den drei Verfahrensteilgebieten erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Hinweis zu Geldausgleichen und Geldabfindungen

Die Flurbereinigungsbehörden sind verpflichtet, Geldausgleiche und Geldabfindungen gemäß der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Prenzlau, den 15.09.2025

Im Auftrag

– DS –

Benthin

Hinweis auf die Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) vom 8. März 2006 in den Mitgliedskommunen der Stadt Oderberg und der Gemeinden Britz, Chorin, Liepe, Hohenfinow, Niederfinow, Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee

Die in der Verbandsversammlung am 9. Juli 2025 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim am 11. September 2025 auf der Internetseite des Landkreises Barnim öffentlich bekanntgemacht.

Matthes
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken von Gemeindevertretern der Gemeinde Chorin

Der Wahlleiter des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gibt gemäß § 59 und § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) bekannt:

Der am 9. Juni 2024 auf dem Wahlvorschlag der Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ in die Gemeindevertretung Chorin gewählte Bewerber

Herr Gerhard Müller

hat durch Tod am 10. September 2025 die Rechtsstellung eines Gemeindevertreters verloren und ist mit Wirkung vom 11. September 2025 nicht mehr Mitglied der Gemeindevertretung Chorin.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht dieser freigewordene Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 in Chorin habe ich gemäß § 60 Absatz 6 BbgKWahlG das Nachrücken von Ersatzpersonen aus dem Wahlvorschlag der Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ auf diesen freigewordenen Sitz geprüft und festgestellt, dass die nächste Ersatzperson auf diesem Wahlvorschlag

Herr Harald Kalohn

ist. Herr Kalohn hat mit Erklärung vom 28. September 2025 die Wahl angenommen. Herr Kalohn ist somit gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung Chorin.

Britz, den 7. Oktober 2025

John Wrana
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Ortsbeirates des Ortsteiles Sandkrug in der Gemeinde Chorin

Der Wahlleiter des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gibt gemäß §§ 59, 60 und 84 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) bekannt:

Der am 9. Juni 2024 auf dem Wahlvorschlag der Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ in den Ortsbeirat des Ortsteiles Sandkrug in der Gemeinde Chorin gewählte Bewerber

Herr Gerhard Müller

hat durch Tod am 10. September 2025 die Rechtsstellung eines Mitgliedes des Ortsbeirates Sandkrug verloren und ist mit Wirkung vom 11. September 2025 nicht mehr Mitglied des Ortsbeirates Sandkrug.

Gemäß § 60 Absatz 3 i. V. m. § 84 BbgKWahlG geht dieser freigewordene Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 im Ortsteil Sandkrug der Gemeinde Chorin habe ich gemäß § 60 Absatz 6 BbgKWahlG das Nachrücken von Ersatzpersonen aus dem Wahlvorschlag der Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ auf diesen freigewordenen Sitz geprüft und festgestellt, dass es auf diesem Wahlvorschlag keine Ersatzperson mehr gibt.

Somit bleibt dieser Sitz im Ortsbeirat Sandkrug unbesetzt.

Britz, den 7. Oktober 2025

John Wrana
Wahlleiter

Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“
zur Jahreshauptversammlung 2024/2025

am (Datum) : 13.11.2025 (Donnerstag)
um (Uhrzeit) : 18.00 Uhr
in (Ort) : Gasthaus „Niederoderbruch“,
16248 Niederfinow, Hebewerkstr. 72.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemein-
schaftlichen Jagdbezirkes Liepe und die Jagdausübungsberechtig-
ten sind herzlich eingeladen!

Tagesordnung :

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle/-bestätigung zur Genossenschaftsversammlung vom 10.10.2024
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2024/2025
5. Kassenbericht 2024/2025
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Bericht der Jagdpächter und der Landnutzer
8. Diskussion und Anfragen der Jagdgenossen
9. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
10. Beschluss – Entlastung des Kassenführers
11. Beschlüsse zur Feststellung und Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2024/2025
12. Information über Wildschadengeschehen im Verlaufe des Jagdjahres
13. Beschluss zur finanziellen Beteiligung zum Kauf einer Drohne zur Kitz-
rettung
14. Diskussion und Beschluss über Rückstellungen und den Haushaltsplan
2025/2026
15. Sonstiges
16. Schlusswort des Vorstandes

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bittet der Jagdvorstand alle Jagdgenossen (Eigentümer von jagdbaren Grundflä-
chen) die geänderten bzw. aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen. Die Ka-
tasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den
Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen und mit Unterschrift zu bestäti-
gen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn
Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT – Liepe, Karl-Liebnecht-Str.
36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362–239) nach telefonischer Terminabsprache
eingesehen werden.

Die Auszahlung des anteiligen Jagdreinertrages erfolgt per Banküberwei-
sung nach jährlicher Bestätigung der Richtigkeit des Jagdkatasters und der
Bankverbindung.

Vertretungsvollmachten sind nur in schriftlicher Form vor Beginn der Ver-
sammlung einzureichen.

Erbengemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen
und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschei-
nenden Jagdgenossen.

Liepe, den 08.10.2025

Manzke, K.-H.
– Jagdvorsteher –

II. NICHTAMTLICHER TEIL

RATHAUS

Neuer Standort der Revierpolizei

Rettungswache Oderberg

» Das Büro der Revierpolizei ist am 1. September aus dem Rathaus der Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg ausgezogen.

Das neue Sprechzimmer befindet sich in der Rettungswache in Oderberg, Silvia-Ulonska-Weg 1, und bietet einen barrierefreien Zugang sowie Parkplätze für Polizei und Besucher. Bürgerinnen und Bürger können alle polizeispezifischen Fragen und Anliegen jeden Dienstag von 14 bis 18 Uhr direkt vor Ort klären.

Ferner können Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen beim zuständigen Polizeirevier in 16225 Eberswalde, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus) sowie in der Tramper Chaussee 1 vortragen.

Informationen zur Hundehaltung

Bitte beseitigen Sie die Hinterlassenschaften Ihres Tieres!

» Die meisten Hundebesitzer tun alles für ihre Lieblinge und verhalten sich rücksichtsvoll, indem sie die „Hinterlassenschaften“ ihres Tieres beseitigen.

Dennoch gibt es leider auch einige Hundehalter, die sich trotz der Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung des Hundekots gemäß § 1 Abs. 5 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg nicht an die rechtlichen Regelungen halten.

Daher wenden sich immer mehr Bürgerinnen und Bürger an das Ordnungsamt und klagen über Hundekot auf Straßen, Gehwegen und Grünanlagen.

Dies ist nicht nur ärgerlich, sondern birgt auch gesundheitliche Gefahren für andere Tiere und Menschen.

Die Erfahrung des Ordnungsamtes hat gezeigt, dass der Verschmutzung des öffentlichen Raums nicht allein mit der Ahndung von Verstößen durch Bußgelder gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Hundehalterverordnung begegnet werden kann. Hier ist gleichwohl eine gemeinsame Mitwirkung und gegenseitige Rücksichtnahme in der Gesellschaft gefragt.

In erster Linie kann jedoch jeder Hundehalter selbst dazu beitragen, dass Mensch und Hund auch in der eigenen Gemeinde gut miteinander leben können.

Renovierungsarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus Serwest starten

Bald strahlt die „Alte Schule“ wieder in frischem Glanz

» Im Rahmen des Projekts „WiS – Wir in Serwest“ beginnen die Renovierungsarbeiten am in die Jahre gekommenen Dorfgemeinschaftshaus Serwest („Alte Schule“).

In drei Gemeinschaftseinsätzen wurden Ende September bis Anfang Oktober der alte Bodenbelag in einem Raum entfernt, die alte Küche ausgebaut und die Fenster für die anstehenden Renovierungsarbeiten freigeräumt.

Ab dem 9. Oktober übernimmt ein traditioneller Tischlereibetrieb aus der Region die weiteren Arbeiten. Zuerst werden sieben Fenster aufgearbeitet, anschließend werden die alten Dielen in einem der drei Räume des Hauses geschliffen.

Zudem wird die aktuell nicht nutzbare seitliche Hauseingangstür ersetzt, um den Zugang zum Haus zu optimieren. In einem weiteren Einsatz durch die Einwohnenden Serwests wird bald außerdem eine neue Küche eingebaut, damit zukünftig in gemütlicher Atmosphäre gemeinsam gekocht werden kann.

Ein großes Dankeschön an alle Helfenden für ihr Engagement!

Lara Grubert

(Projektkoordinatorin WiS – Wir in Serwest)



Bei einem Gemeinschaftseinsatz wird der alte Bodenbelag entfernt

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

KONTAKT

E-Mail: WiS@amt-bco.de

Sprechzeit:

dienstags 10 – 18 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Serwest

Serwester Dorfstraße 29

16230 Chorin



Stolpersteine in Oderberg

Gedenken am 21. September 2025

» Die Perspektive Oderberg e. V. hat Stolpersteine für Hugo, Trude, Ilse und Hans Salomon vor der Angemünder Straße 5 verlegt, um an die ehemaligen jüdischen Bürger der Stadt zu erinnern. Hugo Salomon, ein Kaufmann, führte mit seiner Frau ein erfolgreiches Textilkaufhaus in Oderberg, bis er 1935 in Schutzhaft genommen wurde. Aufgrund der zunehmenden Verfolgung der Juden begann er, sein Eigentum zu verkaufen. 1938 emigrierte die Familie nach Palästina, wo sie einen kleinen Laden eröffnete, jedoch nicht an ihren früheren wirtschaftlichen Erfolg anknüpfen konnte. Hugo Salomon starb 1944 bei einem Badeunfall im Mittelmeer, während Trude bis 1971 lebte.



Die Stolpersteine wurden durch Spenden der Oderberger Bürger finanziert. Da weitere Verlegungen geplant sind (ein Stein kostet 120,00 €), sind Spenden auf das

Vereinskonto DE63 1705 2000 0940 0302 09 willkommen. Spendenbescheinigungen übersenden wir gerne.

Perspektive Oderberg e. V.

Einladung zur Sozialraumrunde

"Pubertät- Eine spannende Zeit bricht an"

Jugendliche verstehen und begleiten

Mittwoch, 19. November 2025

**18 -20 Uhr, Rathausaal Britz,
Eisenwerkstr.11, 16230 Britz**

Für Eltern, Fachkräfte und interessierte Menschen. Erleben Sie einen offenen Abend rund um die spannende Phase der Pubertät.

Unsere Expert*innen:

Dr. Andrea Kauschke, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Oberärztin sowie

Dipl.-Soz.-Päd. Raimo Wünsche (M.A., M.A.) sind Fachkräfte der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters im **Martin Gropius Krankenhaus, Eberswalde**.

Die Expert*innen geben praxisnahe Einblicke, teilen Fachwissen und zeigen, wie Jugendliche in dieser Zeit gestärkt und begleitet werden können – und wie wir dabei selbst gelassen bleiben.

Themen sind:

- Was passiert in Körper & Kopf?
- Nähe, Abgrenzung und Rebellion
- Kommunikation & Vertrauen
- Alltagstipps & Fragerunde

Infos & Anmeldung

Christina Hick - Jugendkoordination Amt BCO

☎ **0170 963 5812**

✉ **christina.hick@ib.de**



Kooperation mit dem Amt Britz-Chorin-Oderberg

GLG - Martin Gropius Krankenhaus Eberswalde

Menschsein
stärken **IB**

Land.Gestalten AUF TAKT FEST 22.11.

Sporthalle Oderberg

Beginn: 13:30 Uhr

Eintritt frei!

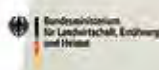
Feiern wir, was uns verbindet!

Das Projekt „Land.Gestalten“ ist Teil des Programms „Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken“.

Das Programm wird gefördert durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg sowie den Landkreis Barnim. Programmpartner ist das Bundesministerium des Innern (BMI).

Aller.Land ist Teil des Bundesprogramms „Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus).“

Förderer:



Programmpartner:



Das Projekt Land.Gestalten lädt alle BewohnerInnen aus dem Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg herzlich ein, das Leben in unserer Region zu feiern.

Freut euch auf ein abwechslungsreiches Programm für alle Altersklassen!

Programm:

- 13:30-14:00 entspanntes Eintrudeln
- 14:00-15:00 Bühne der lokalen Künstler
(4 Acts á 10-15 Minuten)
- 14:00-15:30 Theater für Kinder (kleiner Saal/Bar)
- 15:30-15:45 Tanz-Comedy
- 16:00-16:30 Bühne der lokalen Künstler
(2 Acts á 10-15 Minuten, kleiner Saal)
- 16:30-16:45 Performance: Klang trifft Handwerk
- 17:00-18:00 Tanzsalon mit Liveband
- 18:30-19:00 Bühne der lokalen Künstler
(2 Acts á 10-15 Minuten, kleiner Saal)
- 19:15-20:00 Live-Act: Cäthe
- 20:15-21:45 Live-Act: Make a Move
- 22:00-24:00 Silent Kopfhörerdisko auf drei Kanälen
von Schlager bis Techno

Außerdem:

Lecker Essen, Trinken und Quatschen • Lagerfeuer
Kunstaussstellung • Kisten klettern • Kinder schminken
Bastecke • Mitmachstände • uvm...

Es wird einen Speisen- & Getränkeverkauf von Gastronomen aus der Region geben, inklusive Grill und Feuer im Außenbereich.

Termin jetzt eintragen, und am 22.11. zum ersten großen Fest der Land.Gestalten kommen!

Am Sonntag den 23.11. von 10:00-12:00:

Gemeinsames Mitbringfrühstück mit anschließender Aufräumaktion für alle, die Lust haben.

Wir freuen uns auf euch!
Eure Land.Gestalten



„Die überwältigende Positivität ist hochgradig ansteckend und macht aus jedem Konzert ein Erlebnis, das im Publikum noch lange nachhallt.“

Aktuelle Informationen zum Projekt Land.Gestalten

Besser Vernetzen, Zusammenhalt von Ortschaften stärken

» Was genau ist das Projekt Land.Gestalten?

Wir sind eine von 30 ländlichen Regionen in Deutschland, die den Wettbewerb des Bundesförderprogramms AllerLand gewonnen hat. Das Projekt Land.Gestalten soll in den nächsten fünf Jahren dazu beitragen, die einzelnen Ortschaften und BewohnerInnen im Amtsbereich besser miteinander zu vernetzen, den demokratischen Zusammenhalt zu stärken und die vorhandenen Strukturen (Vereine, Kulturorte und Initiativen) zu unterstützen und zu festigen.

Im vergangenen Jahr haben viele BewohnerInnen aus dem Amtsbereich Britz-Oderberg-Chorin bei verschiedenen offenen Veranstaltungen (sogenannten Akteurswerkstätten) gemeinsam ein Projektkonzept entwickelt, welches Ende 2024 eingereicht wurde.

Die drei Kernpunkte des Projektkonzepts sind:

1. Entwicklung einer digitalen Austausch- und Veranstaltungsplattform/Web App speziell zur Vernetzung unserer Region, um nachbarschaftliche Interaktion, Informationen und Veranstaltungen an einem digitalen Ort zu bündeln und für alle zugänglich zu machen
2. Gründung von Kulturstammtischen in (möglichst) jedem Ort des Amtsbereichs, um unter der Leitung eines ortsansässigen, gemeinnützigen Vereins ein großes, gemeinsames Kulturvorhaben aufzubauen, welches die unterschiedlichen Ideen und Wünsche der Menschen im jeweiligen Ort berücksichtigt, bündelt und umsetzt.
3. Entwicklung und Aufbau eines gemeinsamen Jahresfestivals (Festwochenende) für den gesamten Amtsbereich BCO, gemeinsam konzipiert und organisiert von allen Orten. Mit Programm aus Musik, Theater, Tanz, Kunsthandwerk, Diskussionen, Flohmarkt, Workshops, Handwerk, Landwirtschaft, Kunst, Literatur, Performance ... für alle Generationen und alle Menschen, unabhängig von Weltanschauungen und Überzeugungen.

Wer ist das aktuelle Team der Land.Gestalten?

Wir sind zurzeit eine Gruppe von 14 Menschen aus unterschiedlichen Orten des Amtsbereichs, die sich bei den Akteurswerkstätten 2024 kennen gelernt haben, und ehrenamtlich viel Zeit und Mühe aufgebracht haben, um das Projektkonzept niederzuschreiben, einzureichen und seit der Förderzusage in kleinen Schritten umzusetzen.

Für das Projekt haben wir den Verein **UnserAllerLand BCO e. V.** gegründet, um einen gemeinnützigen Projektträger zu haben, der das Projekt in den nächsten fünf Jahren koordiniert und leitet.

Der Verein soll auch nach Ablauf der Förderzeit für ein Weiterbestehen der angeschobenen Projekte und neu geschaffenen Strukturen und Netzwerke sorgen. Ab dem 01.11.2025 nimmt das Land.Gestalten Projektbüro mit drei Mitarbeiterinnen die Arbeit auf, und wird in Zusammenarbeit mit dem neuen Verein das Projekt leiten und bei der Umsetzung und Planung der einzelnen Projekte unterstützen.

Bei allgemeinen Fragen kann man sich per E-Mail an das Projektbüro wenden:

Kontakt: land.gestalten@kvbarnim.de

Wer darf bei Land.Gestalten mitmachen?

Jede und jeder darf mitmachen und sich einbringen!

Wie kann man mitmachen?

1. Über die Teilnahme an dem lokalen Kulturstammtisch, der sich regelmäßig in jedem Ort trifft. Dort können Einzelpersonen, Vereine oder Initiativen ihre Ideen, Wünsche und Projekte einbringen und zusammen überlegen und diskutieren, wie sich daraus ein gemeinsames großes Projekt machen lässt. (Wenn es in deinem Ort noch keinen Kulturstammtisch gibt, wende dich gerne an das Projektbüro. Das Projektbüro kann dich dabei unterstützen den Kulturstammtisch in deinem Ort zu gründen.)

2. Über die ehrenamtliche Mitarbeit im Verein: UnserAllerLand BCO e. V.
Kontakt: land.gestalten@kvbarnim.de

3. Bei den weiterhin regelmäßig stattfindenden Akteurswerkstätten, wo unter anderem das Jahresfestival, die Online-Plattform oder die Projektvorschläge aus den verschiedenen Orten geplant, nachgebessert und diskutiert werden

4. Als Mitglied im regionalen Gremium, welches zweimal im Jahr tagt, um zu überprüfen, ob das gesamte Projekt im Sinne der Projektidee, der Wirtschaftlichkeit, der gerechten Mittelverteilung und der Förderrichtlinien umgesetzt wird

5. Als BesucherIn bei allen Veranstaltungen, Workshops und sonstigen Angeboten, die im Amtsbereich im Rahmen des Land.Gestalten Projekts stattfinden

6. Als BesucherIn des Jahresfestivals oder als MithelferIn bei der Planung und Durchführung des Jahresfestivals

7. Durch die Nutzung der Webapp (ab ca. März 2026) zum Beispiel durch Erstellen eigener Events, Workshops oder einfach durch die Nutzung des Nachbarschaftsaustauschbereichs

Was ist das Ziel?

Es geht darum, die Menschen im Amtsbereich noch mehr miteinander zu vernetzen, ins Gespräch zu bringen und gemeinsame Projekte und neue Wege der gesellschaftlichen Zusammenarbeit zu testen und aufzubauen.

Das Projekt soll dazu beitragen stabile und sichere gemeinschaftliche Strukturen zu stärken und den Gemeinsinn und Zusammenhalt in unserer Region fördern.

Ganz allgemein ist das Ziel die Aufmerksamkeit wieder mehr auf das zu lenken, was uns verbindet, statt auf das, was uns trennt.

Klimaschutz im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Ob große oder ganz kleine Maßnahme – jeder Beitrag zählt!

» Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin ist Partner eines von der EU geförderten Klima- und Naturschutzprojektes mit der Bezeichnung ZENAPA. Die Verwaltung des Biosphärenreservats unterstützt damit die Entwicklung hin zu einem treibhausgasneutralen Großschutzgebiet.

Wie bereits in den vorherigen Ausgaben angekündigt, informieren wir über weitere klimaentlastende Maßnahmen, die Haushalte umsetzen können. Jede und jeder Einzelne leistet damit einen Beitrag zur Energiewende und somit zum Klima- und Naturschutz.

Alles rund ums Eigenheim

Dämmung mit natürlichen Dämmstoffen – umweltfreundlich und komfortsteigernd

Immer mehr Hausbesitzer entscheiden sich bei der Dämmung ihrer Häuser für natürliche Dämmstoffe. Das schont Ressourcen und trägt zur Kreislaufwirtschaft bei.

Was sind natürliche Dämmstoffe?

Natürliche Dämmstoffe werden aus

nachwachsenden Rohstoffen wie Hanf, Flachs, Schafwolle oder Holz hergestellt. Ihre Funktionsweise ist einfach: Durch ihre poröse Struktur können sie Luft einschließen und somit Wärme speichern. Dadurch wird der Wärmeverlust des Hauses reduziert und Heizkosten gesenkt.

Vorteile der natürlichen Dämmstoffe

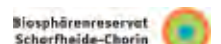
Die Verwendung nachwachsender Rohstoffe reduziert den Verbrauch fossiler Ressourcen. Zudem können natürliche Dämmstoffe auch nach ihrer Nutzungsdauer leichter in einen zirkulären Wirtschaftskreislauf eingebunden werden, wodurch das Müllaufkommen reduziert wird. Sie binden langfristig CO₂ und fungieren somit als Kohlenstoffsenke. Darüber hinaus bieten natürliche Dämmstoffe aufgrund ihrer höheren Masse häufig einen besseren Schallschutz. Sie halten im Winter die Wärme länger und verzögern im Sommer das Aufheizen. Durch ihre Atmungsaktivität wirken sie sich auch positiv auf das Raumklima aus, da sich weniger Feuchtigkeit ansammelt und die Gefahr von Schimmelbildung reduziert wird. Zusätzlich enthalten sie we-

niger Schadstoffe als herkömmliche Dämmstoffe und sind somit gesundheitsfreundlich.

Nächste Schritte

Bevor eine Entscheidung für eine Dämmung getroffen wird, ist es ratsam, sich von qualifiziertem Fachpersonal beraten zu lassen. Das kann helfen, die richtige Wahl zu treffen und Fragen zu Fördermöglichkeiten zu beantworten.

Weitere Informationen und ein Leitfaden zu natürlichen Dämmstoffen unter



Eine umfassende Informationsbroschüre hat auch die Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe (FNR) unter dem Titel „Marktübersicht Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ veröffentlicht.

Wo die wilden Otter wohnen

Das OTTER-ZENTRUM in Hankensbüttel vermittelt ungewöhnliche Eindrücke aus der Welt der Otter und ihrer verwandten Arten. So macht Naturschutz Spaß!

Infos zum OTTER-ZENTRUM und anderen Projekten erhalten Sie beim:

OTTER ZENTRUM
Hankensbüttel
29386 Hankensbüttel
Fax 05832 - 980851
e-mail: afs@otterzentrum.de
Internet: www.otterzentrum.de

 **Lunower Haus und Garten Service**

- Grünanlagenpflege / Beetpflege / Rollrasen
- Hecken- u. Baumbeschnitt / Baumfällung
- Schredderarbeiten
- Entrümpelung / Abriss
- Firmen- u. Haushaltsauflösungen
- Zaunbau
- Hausmeisterdienste
- Winterdienst

Marian Tietsch
0172 / 39 44 078
mariantietsch@googlemail.com



Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz





ELER.

EUER LAND. EUER PROJEKT.

EUROPAS BEITRAG.

MENSCHEN FÖRDERN,
DIE PROJEKTE IN DIE HAND NEHMEN
UND WERTE SCHAFFEN.

AUSSTELLUNG

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
8.10 - 7.11.25
Mo-Fr 6-23, Sa 6-16 Uhr



Kofinanziert von der Europäischen Union



Alles zählt- Leben in der Biosphäre

Aktuelle Ergebnisse der Umweltbeobachtung

Naturwacht und Biosphärenreservatsverwaltung laden alle Interessierten zu kurzen, interaktiven und allgemeinverständlichen Vorträgen zu den aktuellen Ergebnissen der Umweltbeobachtung ein.



Freitag,
14.11.2025
18:00-21:30 Uhr



Gasthof Deutsche Eiche
Lindenallee 54
17291 Wernitz



Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Getränke und Speisen können vor Ort erworben werden.

Programm
18:00 Uhr - Ankommen
18:30 Uhr - Was ist ein Biosphärenreservat
19:00 Uhr - Gewässer, Amphibien und Wasservögel
19:40 Uhr - Du und Ich: Aktiv in der Biosphäre
20:00 Uhr - Pause: Gespräche und Essen
20:40 Uhr - Wildkatze und Specht
20:55 Uhr - Ausblick, zukünftige Veranstaltungen und Teilhabe
21:00 Uhr - Ausklang

Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin



Naturwacht
Brandenburg

Nachruf

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg und die Gemeinde Chorin nehmen Abschied von

Gerhard Müller

Wir trauern um den ehemaligen Ortsvorsteher des Choriner Ortsteils Sandkrug. Herr Gerhard Müller hat viele Jahre lang das gesellschaftliche Leben in Sandkrug geprägt und engagierte sich darüber hinaus mit Verstand und Sachkunde in der Gemeindevertretung Chorin.

Wir trauern um einen aufrichtigen, geschätzten Kommunalpolitiker, Weggefährten und Freund. Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser Zeit seiner Familie. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Jörg Matthes
Amtsdirektor des Amtes
Britz-Chorin-Oderberg

Daniel Krüger
ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Chorin



Würdesäule.

Aufrechter durchs Leben gehen dank Bildung.
brot-fuer-die-welt.de/bildung

Brot für die Welt

Würde für den Menschen.

Mitglied der actalliance

LOKALES

KLOSTER CHORIN IM NOVEMBER 2025

Von Ausstellung über Funzelführung zur Stillen Stunde

Kloster Chorin | Amt 11 a | 16230 Chorin
www.kloster-chorin.org

Seit 4. Oktober
Sonderausstellung Acoustic View



... mit Werken von Aino Nebel und Tomasz Niedziółka im Infirmarium.
Die Künstler gestalten eine raumumspannende Installation, die den Begriffen der Musik folgt: Klang, Komposition und Kontrapunkt, Schwingungen und Resonanzen.
Im Eintrittspreis inkludiert.

1./8./15./22. und 29. November | 16:00 Uhr
Funzelführungen

Ein besonderes Erlebnis für die dunkle Jahreszeit!
Ab dem 1. November bis Ende Februar wird das Kloster jeden Samstag ab 16 Uhr im Schein von Taschenlampen erkundet. Dabei wandern die Lichter wie kleine Scheinwerfer über die alten Klostermauern und bringen Details ans Licht, die tagsüber oft unbemerkt bleiben.
Eine spannende Führung für die ganze Familie und auch für Chorin-Kenner!
10/erm. 8 Euro

14. November | 19:00 Uhr
Stille Stunde

Zu jeder Jahreszeit und bei jeder Wetterlage ist die Klosteranlage in einer anderen, eigenen Atmosphäre zu erleben.
Wenn man sich darauf einlässt, ist auch der ursprüngliche Geist zum Greifen spürbar und auch heute können Sie hier zur inneren Ruhe kommen.
Eintritt frei. Spende erwünscht



29. November | 10:30 Uhr
Choriner Morgengebet

... findet an jedem letzten Samstag im Monat statt und wird auf ökumenische Weise von der Evangelischen Kirche im Wechsel mit der Katholischen Kirche abgehalten.
Es ist an die Mette der Zisterzienser angelehnt.
Lassen Sie sich einladen zum gemeinsamen Hören, Singen und Beten in die evangelische Kapelle!
Eintritt frei. Spende erwünscht.

UNESCO – Biosphärenreservat
Schorfheide - Chorin

Sprechstunde mit Dr. Susanne Winter
(Leiterin des Biosphärenreservates)

21. November 2025
von 14:00 bis 17:00 Uhr
im Binnenschiffahrt-Museum
Oderberg, Museumsdampfer „Riesa“
im Bugsalon
(Hermann-Seidel-Str. 44, 16248 Oderberg)



Bei Fragen zur Sprechstunde wenden Sie sich bitte an
frieder.mauritz@fsu.brandenburg.de oder telefonisch an die +49 (0) 3331 36 54 25.
Für weitere Termine und Informationen zur Sprechstunde besuchen Sie bitte unsere Internetseite www.schorfheide-chorin-biosphaerenreservat.de oder nutzen den linksseitigen QR-Code.

LEINWAND

Oderberg

14. Nov.
2025
19³⁰ Uhr

Im ODERBERGER
Berliner Str. 73
Eintritt 5€, erm. 4€

www.perspektive-oderberg.org

Lunower Sportverein: Nun kann es mit dem Fußball so richtig losgehen!

Sponsor spendierte Trikots, Fußbälle und Transportwagen

» Dr. Frank Kruligk – Tierarzt in Lunow überraschte die Bambinis der Spielgemeinschaft Lunow/Oderberg mit einem Trikot-Satz, neuen Fußbällen und einem Transportwagen. Wir bedanken uns herzlich.

Der Sponsor Kruligk wünschte den Trainern Luca, Malik und Jannik viel Erfolg bei der neuen Trainertätigkeit. Das erste Turnier absolvieren die jungen Kicker bereits in knapp zwei Wochen. Das Training findet dienstags in Lunow und donners-

tags in Oderberg jeweils um 17.00 Uhr statt.

Wer das Team verstärken möchte, kann gern anrufen: ☎ 01629039485 (Andrea Teichert, Lunower Sportverein)



Mit Ziegen an der Leine spazieren gehen

MenschBrodowin e. V. lädt zum Erlebnistag auf den Kinderbauernhof

» In der letzten Woche der Sommerferien lud der MenschBrodowin Verein interessierte Kinder und Eltern zu einem Tagesausflug auf einen Naturbauernhof nach Prenzlau ein.

Antje Diestel und Lydia T. begleiteten als Projektleitung und Organisatorinnen zehn Interessierte, darunter auch eine Familie aus Syrien.

Die Gruppe traf sich morgens in Brodowin vor dem Vereinshaus. Gerüstet mit Mittagsnack, Getränken und festem Schuhwerk konnte es losgehen. Nach einer unterhaltsamen Autofahrt, die die ersten Berührungängste abmilderte, wurden die Gäste herzlich empfangen.

Der Hof der Familie Gierke, der viele verschiedene Streicheltiere beherbergt, liegt inmitten von Wiesen und Feldern nahe Prenzlau (www.naturbauernhof.de). Während der Hofführung lernten die Kinder die verschiedenen Tiere, ihre Eigenarten, sowie die unterschiedlichen Futter- und Haltungsbedürfnisse kennen.

Die Kinder konnten währenddessen Äpfel naschen und Pferde, Geflügel und Kühe streicheln.

Der wundervolle Apfelgarten, durch den immer wieder die freilaufenden Hühner und Enten huschten, lud auch die Erwachsenen

dazu ein, die Seele ein wenig baumeln zu lassen. Mittags traf man sich dann auf dem Hofgelände in einer gemütlichen Sitzcke zu einem gemeinsamen Picknick. Alle teilten ihr mitgebrachtes Essen und spätestens jetzt fielen die letzten Barrieren des „Fremdseins“.

Anschließend wartete noch ein besonderes Erlebnis auf die Kinder. Die Ziegenwanderung mit den Zwergziegen „Flocke“ und „Lotta“. Den beiden Tieren, die von klein auf an solche Wanderungen gewöhnt wurden, bekamen ein Ausführ-

geschirr mit jeweils zwei Leinen angelegt. Jeweils ein Erwachsener und ein Kind waren nun für eine der Ziegen verantwortlich.

Die Kinder wechselten sich während des Spaziergangs regelmäßig mit dem Halten der Leinen ab.

Eine kleine Pause erfolgte an einer Stelle mit grünen Weiden, und die Kinder fütterten die Ziegen mit ein paar Zweigen. Das anschließende „um-die-Wette-zurück-zum-Stall-Rennen“ machte nicht nur den Ziegen besonders viel Spaß.

Nach einem erlebnisreichen Tag waren alle angenehm erschöpft und angefüllt mit positiven Eindrücken.

Antje Diestel hofft, dass die intensiven Erlebnisse mit den Tieren dazu beitragen konnten, die sozialen Kompetenzen der Kinder zu schulen, ihr Selbstwertgefühl zu stärken und die emotionalen Fähigkeiten der Kinder zu fördern.

Antje Diestel,
MenschBrodowin e. V.





Halloweenfest der Feuerwehr Liepe

Am 30. Oktober – Start 18 Uhr Gutshof

» Am **30. Oktober** findet wieder das Halloweenfest an der Feuerwehr Liepe statt. Der traditionelle Umzug startet um 18 Uhr am Gutshof in Liepe.

Von dort geht es durch den Ort Richtung Feuerwehr.
Dort erwartet euch die Geschichtenerzählerin und ein Bastelzelt.

Dazu bringt gerne eure Bastelutensilien mit.
Des Weiteren erhält das schönste Halloweenkostüm einen Preis (nur für Kinder).

Zertifiziert nach DIN EN 15733

Mitglied im Berufsverband

Mehr Service - mit Sicherheit

Ihr Partner in der Region - mit Erfahrung, Expertise, Herz und Verstand.

Mit kompetenter fachlicher Betreuung schnell und erfolgreich an Ihr Ziel - transparent und ohne verstecktes Risiko.

Dipl.-Ing. (TU) Uta Cornelia Behr

Wir freuen uns auf Sie!

BEHR IMMOBILIEN 03334 288832 www.behr-immobilien.de

Hilfe für Orang-Utans

Helfen Sie den vom Aussterben bedrohten Orang-Utans mit einer Spende.

Orang-Utans in Not e.V.
orang-utans-in-not.org

Zweiter Flohmarkt in Britz

Viele Interessenten kamen am 28. September und wurden fündig

» Am 28. September fand der zweite Flohmarkt auf dem Sportplatz in Britz statt.

Bei anfänglichen kühlen Temperaturen bauten 28 Teilnehmer ihre Stände auf. Das Wetter hielt, was es versprach, das Thermometer kletterte bis auf 20 Grad hoch und lockte somit viele Interessenten, die nach dem gewissen Etwas stöberten.

Um 9:00 Uhr startete der Einlass für die Trödler. Das ehemalige Volleyballfeld wurde eine „Trödelallee“. Kaum standen die Tische, wurden diese mit großartigen Schätzen belegt. Die ersten Sachen wechselten, schon vor der Eröffnung, unter den Trödlern, gleich den Besitzer.

Um 10:00 Uhr durften dann auch die Besucher und Schätze-Jäger das Gelände vom FSV Fortuna Britz betreten. Einige Sachen wurden gleich gekauft oder spätestens nach der zweiten Begutachtung. Wer Hunger oder Durst hatte, brauchte nicht lange zu suchen.

Das Britzer BarTeam versorgte Groß und Klein mit Bratwurst vom Grill oder dem ein oder anderen Getränk. Einzig und al-



lein der Kuchen fehlte. Dies nahmen die Organisatoren, Hr. Bobbermin und Hr. Müller, ins Protokoll mit auf und wird beim nächsten Flohmarkt nicht fehlen. Mit insgesamt 28 Ständen wurde der 1. Flohmarkt um sechs Stände verbessert. Viel mehr geht auch nicht, waren sich die

Organisatoren einig. Für dieses Jahr war es das dann mit dem Flohmarkt in Britz. Man kann sich aber sicher sein, dass es im Jahr 2026 die nächsten Schätze auf dem Britzer Sportplatz zu finden gibt.

Manuel Müller

Flohmarkt in Brodowin

Bummeln für den guten Zweck

» Bei strahlendem Sonnenschein, aber im Schatten doch recht frischen Temperaturen, genossen am Samstag, den 27. September, zahlreiche Besucher auf dem Dorfanger von Brodowin einen entspannten Tag.

Von 10 bis 15 Uhr boten rund 25 Aussteller ein buntes Angebot – von Kinderkleidung und Spielzeug über alte Schallplatten und ein Grammophon bis hin zu Schüsseln, Deko-Elementen und allerlei Haushaltswaren.

Immer wieder angelaufen wurde auch

der kleine Kaffee- und Kuchenstand, den engagierte Mütter von Kindern des Sportvereins SG Brodowin 63 organisiert hatten. Auf Spendenbasis sammelten sie für die Kinder des Vereins. Auch die bei Flohmärkten üblichen Standgebühren wurden durch eine Spendenaktion ersetzt: Die Einnahmen sollen helfen, die Anschaffung eines Automatischen Externen Defibrillators (AED) für den Ortsteil Brodowin zu finanzieren, der am Dorfgemeinschaftshaus frei positioniert werden soll.

In Kooperation mit der Björn-Steiger-Stiftung, die im Rahmen ihres Projektes HERZSICHER gemeinsam mit dem Landkreis Barnim beim Kauf eines Gerätes ein weiteres Gerät für die Feuerwehr bereitstellt, soll Brodowin so bald besser für Notfälle gerüstet sein.

Bei allen weiteren öffentlichen Veranstaltungen des Dorfclubs Brodowin e. V., der SG Brodowin 63 e. V. und der Freiwilligen Feuerwehr Brodowin wird die Spendenaktion fortgesetzt.

Für besondere Aufmerksamkeit am Samstag sorgte auch der erst am Freitagabend bekannt gewordene Besuch des RBB-Landschleichers, der die heitere Stimmung des Flohmarktes mit der Kamera festhielt und so manchen Standbesucher interviewte.

Der Dorfclub Brodowin e. V. als Veranstalter zog ein positives Fazit und kann sich eine Neuauflage des Flohmarktes gut vorstellen.

Verschiedene Vorschläge zur künftigen Gestaltung werden bereits diskutiert.

Dorfclub Brodowin e. V.



U12 Turnier bei Fortuna Britz

22 Gastmannschaften folgten der Einladung des D-Jugend-Trainers von Fortuna Britz

» Am 3. Oktober fand das bis dahin größte Turnier der Vereinsgeschichte bei Fortuna Britz statt.

22 Gastmannschaften folgten der Einladung durch den D-Jugend-Trainer Steven Buike. Das Teilnehmerfeld wurde durch zwei Britzer Teams komplettiert.



Aufgeteilt in vier Gruppen rollte ab 10 Uhr der Ball. In Gruppe A starteten die Mannschaften von Oranienburger FC, BFC Dynamo, Oststeinbeker SV, Friedenau TSC, FSV Bernau und Lichtenrader BC. Die Gruppe B bestand aus den Mannschaften vom Hamburger SV, Kickers Wolfsburg, Britz II, SC Staaken, Greifswalder FC und UKS Dabrowka Kargowa. Fortuna Britz I, Berliner AK, Lubuska Akademia Pilkarska, Vorsfelde, FSV Schorf-



heide Joachimsthal und Tennis Borussia. In Gruppe D standen sich gegenüber, FC Mecklenburg Schwerin, SG Dresden Striesen, Neuhardenberg/Neutrebbin, 1. FC Union Berlin, 1. FC Neubrandenburg und VFB Peine.

Nach der Vorrunde, spielten dann die Plätze 1. und 2. aus den Gruppen in der Goldrunde, die Plätze 3. und 4. in der Silberrunde und die Plätze 5. und 6. aus den Gruppen in der Bronzerunde.

Jede Mannschaft kam so auf zwölf Spielzeiten.

Für die Verpflegung sorgte der Verein, FSV Fortuna Britz, selbst. Während der Grill auf Dauerflamme stand, reichten die Eltern der D-Jugend frisch gebackenen Kuchen. Zur Mittagszeit gab es dann noch lecker Nudeln mit Tomatensoße und wer immer noch etwas Appetit hatte, lief bestimmt nicht an dem Waffelstand vorbei. Da das Wetter sehr Fortuna freundlich war, durfte natürlich auch ein Eis nicht fehlen.

Der Eishandel Wolfram aus Britz kam mit

einem Bus vorbei und hatte bei der großen Anzahl an Kindern und Eltern gut zu tun.

Um 18.20 Uhr war dann die heiß ersehnte Siegerehrung. Für die beiden Fortuna Mannschaften lief es nicht ganz so gut. Doch das war egal, denn man konnte sich ja auch mal mit den „Großen“ messen. Ein riesen Dank geht raus an alle Helfer und Unterstützer.

Egal ob Ordner, Schiedsrichter, Turnierleitung, Trainer, Bäcker, Köche, BarTeam und Auf- sowie Abbaucrow.

Es wurde jede helfende Hand gebraucht. Danke auch an alle Vereine und Organisationen, die uns mit Zelten und Sitzmöglichkeiten ausgeholfen haben.

Ohne solch einen Support wäre so ein Event nicht möglich gewesen. Nach dieser Erfahrung und positivem Feedback vieler teilnehmenden Mannschaften, macht es Lust auf eine Neuauflage.

Fortuna Britz
M. M.

Bürgermeister-Pokal errungen

Neue Fußballmannschaft holte Pokal nach vielen Jahren wieder nach Serwest!

» Mit der Aufforderung „Es wäre schön, wenn Serwest mal wieder am Bürgermeister-Pokal teilnehmen würde. Kannst du dich nicht darum kümmern?“ fing alles an. So zog ich los und suchte fussballbegeisterte Serwest, die auch auf dem Platz eine gute Figur machen. Das ging leichter als gedacht ... schnell war eine Mannschaft und ein Plan aufgestellt. Marcus sponserte mit seiner Firma „Mietboot.de“ die Trikotausrüstung.



An dieser Stelle ein großes Dankeschön!!!
Am 3. Oktober war es so weit ... Serwest

startete solide ins Turnier. Mit steigenden Temperaturen, steigerte sich die Stimmung, der Tabellenplatz und somit der Ehrgeiz. Um 16.40 Uhr konnte die Serwester Mannschaft das letzte Spiel und somit den Pokal für sich gewinnen.

Gemeinsam haben „alte“ und „neue“ Serwest das Unmögliche möglich gemacht und den Pokal nach vielen Jahren wieder nach Serwest geholt.

Was für ein schöner Tag, was für eine tolle Truppe!

Mannschaftsbetreuerin
Katrin Eichstädt

Einladung an alle Interessierten, Herbstangebote im MenschBrodowin e. V.:

29.10.25; 14–17 Uhr, **Reparier-Café**, Elektrogeräte selber Instand setzen
08.11.25; 14–17 Uhr, **Töpfern**, kleine Geschenke und Objekte für den Friedenspfahl
15.11.25; 10–17 Uhr, **Nähen** von Tischdecken und Polsterbezügen, mit Mittagessen
21.11.25; 16–18 Uhr, **Vorleseaktion** am bundesweitem Vorlesetag
22.11.25; 10–14 Uhr, **Obstbaumschnitt** mit professioneller Anleitung
22.11.25; 14–17 Uhr, **Weihnachtsbasteln**. Schwibbogen selber bauen
26.–28.11.25; 16:30–17:30 Uhr, **Konzertproben** der Brodowiner Klangpiraten
28.11.25; 18 Uhr, **Konzert** der Brodowiner Klangpiraten
29.11.25; 14–17 Uhr, **Kindertechnikwerkstatt** – leuchtende Deko selber bauen, löten

Wir freuen uns auf eure Anmeldungen unter: Vorstand@MenschBrodowin.de

IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG

Herausgeber, Druck und Verlag:
 Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
 Werftstraße 2, 10557 Berlin,
 Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
 E-Mail: redaktion@heimatblatt.de,
www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamteinhalt:
 Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
 Werftstraße 2, 10557 Berlin,
 Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

Anzeigenannahme:
 Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
 Werftstraße 2, 10557 Berlin,
 Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **21. November 2025**.
 Anzeigenschluss ist am **7. November 2025**.

Vierteilige Djembe-Workshop-Reihe im November in KuNaKu (Oderberg)!

Mit Ulf Hoffmann

1. Nov. / 8. Nov. / 15. Nov. / 22. Nov.
 für **Beginnende** (11:00–12:30 Uhr)
 und **Fortgeschrittene** (13:00–14:30 Uhr)



Die Workshops finden auf Spendenbasis im KuNaKu (Fliederweg 1, 16248 Oderberg) statt und sind Teil unserer *AKADEMIE für ALLE ODERBERG* – mit Angeboten in Tanz, Kunst und Musik

für **Beginnende** (11:00–12:30 Uhr)

Ich zeige dir die Grundlagen auf dem Handtrommel-Instrument. Du lernst die drei Basisschläge, einige 4/4-Rhythmen, das Zusammenspiel im Ensemble sowie erste Solo- und Call-&-Response-Übungen. Wenn du ein eigenes Instrument hast, bring es gerne mit!

Ich habe auch einige Djembes zum Ausleihen gegen eine kleine Gebühr. Herzlich willkommen zu deinem Start in die Trommelwelt!

für **Fortgeschrittene** (13:00–14:30 Uhr)

In diesem Kurs setze ich rhythmisches Verständnis und grundlegende Spielerfahrung voraus. Neben erweitertem Ensemblespiel, Soli, Stimmenwechsel und dem Festigen verschiedener Taktarten

(4/4, 6/8, evtl. 5/4, 7/8) geht es vor allem um die Entwicklung von Musikalität am Instrument:

Wie setze ich dynamisches Spielen ein? Wie phrasiere ich über längere Taktfolgen? Welche Verzierungen kann ich anwenden (Rolls, Tabs, Pitches etc.)? Wie spreche ich meinen Rhythmus mit Mund und Körper?

Ulf Hoffmann

Mein Name ist **Ulf Hoffmann**, ich bin 48 Jahre alt und Vater zweier fast erwachsener Kinder. Ich spiele seit über 30 Jahren Rhythmusinstrumente (Schlagzeug, Djembe, Rahmentrommel u. v. m.).

Als Autodidakt gehe ich wach durch die



Welt – ich schaue, lerne, gebe und lehre. Seit 2019 bin ich mit meiner **Rhythmuswerkstatt Eberswalde** als selbstständiger Musiker und Musikpädagoge tätig, unterrichte wöchentlich Menschen jeden Alters am Schlagzeug und an verschiedenen Percussioninstrumenten, spiele in Projekten und Ensembles und gebe Workshops – so wie diesen hier. Ich bin begeisterter Lehrender und Lernender – ein ums andere Mal :-)

Mehr über mich und meine Arbeit findest du hier:

www.rhythmuswerkstatt-eberswalde.de
Anmeldung – Djembe Workshop
Plätze sind begrenzt – bitte melde dich bald an!

Es ist möglich, einzelne Workshops zu besuchen, jedoch haben Teilnehmer*innen, die die gesamte Reihe buchen, Vorrang bei der Platzvergabe.



Instrument

Bitte gib Bescheid, ob du deine eigene Djembe oder Kongatrommel mitbringst oder ob du eine Trommel ausleihen möchtest.



Kontakt

E-Mail: info@kunaku.org
 SMS/WhatsApp/Telegram:
 +49 178 1879427



Ort

KuNaKu –
 Haus für Kunst, Natur und Kultur gGmbH
 Fliederweg 1, 16248 Oderberg



JUNGES LEBEN

Sommerrückblick aus der Kita Zauberlinde

Ein Ferienprogramm mit viel Abwechslung

» Dieser Sommer überraschte uns nicht nur mit seinen herbstlichen Tagen, sondern auch durch viel Freude, tolle Ausflügen und hilfsbereite Mitmenschen. Auch in diesem Jahr haben wir die Sommerferien genutzt, um viel Zeit zum Spielen, Spaß und gute Laune zu haben. Ferien sind auch für die Kinder, die Zeit, in der man auch einfach mal entspannen kann, seine ungeteilte Aufmerksamkeit seinen Freunden schenkt und sich dem freien Spiel widmet. Um den Kindern aus der Kita Zauberlinde, die Ferienzeit greifbar zu machen, dürfen natürlich auch Ausflüge nicht fehlen. Denn Tagesausflüge können mit allen, können wir nur in den Ferien machen, da „unsere Großen“ auch den ganzen Tag bei uns verbringen dürfen, ohne Schulstress.

Für jede Woche haben wir einen tollen Plan gestaltet, bei dem die Eltern uns tatkräftig unterstützten. So haben wir vom Containerdienst Wrensch schon vor dem Ferienbeginn Besuch bekommen und durften uns einen großen Kipplaster aus der Nähe anschauen. Die Kinder waren so begeistert.

In der ersten Woche ging es um die Landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge die es bei uns in Golzow gibt und waren mit den Koch-AG Kindern frische Lebensmittel einkaufen, um diese am nächsten Tag zu einem leckeren Mittagessen für alle zu verarbeiten.

In der zweiten ging es um das Landleben. Was ist auf dem Dorf anders als in der Stadt? Was wächst auf unseren Feldern und was macht so ein Landwirt eigentlich den ganzen Tag?

Hierzu haben wir einen Spaßwettkampf zu diesem Thema durchgeführt. Mit Schubkarrenrennen, Kuh melken, Stiefelweitwurf, Stall ausfegen und Eierlauf. Außerdem haben wir den Milchvieh Betrieb Hemme besucht und uns angeschaut, wo unsere Milch herkommt.

Danke hier an die Kollegen und die Eltern die uns begleitet haben und ihre privaten PKWs zur Verfügung stellten, sodass wir alle teilnehmen konnten.

Ja und in der dritten Woche ging es mit Spaß und ganz viel freiem Spiel durch die Woche. Außerdem durften wir Ole Busch in der Fledermaus-Waldschule in Reiersdorf besuchen. Ein toller Ausflug der noch



lange in Erinnerung bleibt. Danke Ole, dass du dein Wissen mit uns geteilt hast, die Kinder den Wald mit allen Sinnen erleben durften und du ganz viel Geduld mit und für uns hattest! In der vierten Woche gab es eine Schnipseljagd zur Kirche, um die Kirche einmal bewusst wahrzunehmen. Zum Wochenabschluss ging es zur Blumberger Mühle.

Hier ein ganz besonderen DANK an die BBZ, denn diesmal durften wir unsere Autos stehen lassen und alle gemeinsam mit dem Bus fahren! Was für ein tolles Erlebnis, so eine Busfahrt für Klein und Groß.

Danke!

Mit Spiel und Bewegung durch die fünfte Woche. Hier wurde nach Herzenslust getanzt! Außerdem haben wir „alte“ Kinderspiele mit den Kindern gespielt. Von Gummihopse, über Himmel und Hölle, bis zu Herr Fischer, Herr Fischer. Tolle Spiele die auch noch Tage danach unbedingt gespielt werden mussten! Zum Wo-

chenabschluss durfte eine Kutschfahrt mit „Opa Kutti“ (Kurt Wrensch) natürlich nicht fehlen. Herr Wrensch und seine Kutsche sind jedes Jahr für uns da und für jeden Spaß zu haben. Unsere Kutschfahrt wurde auch in diesem Jahr im Wald unterbrochen und Herr Lorenz hat uns den Wald mit all seinen Facetten gezeigt! So viel Spaß, so viel Neugier, so viel leuchtende Kinderaugen! Danke für jeden Ausflug den wir mit Ihnen verbringen dürfen! Auf noch viele weitere tolle Momente mit Ihnen. Danke!

In der sechsten Woche haben wir alle die freie Zeit und das doch endlich tolle Wetter genutzt. Als Ferienabschluss ging es mit der gesamten Kita zum Familiengarten Eberswalde.

Was für tolle Ferien wir mal wieder hatten. Wir danken allen, die diese Zeit für uns zu etwas ganz Besonderem gemacht haben! Wir freuen uns jetzt schon, auf die nächsten Ferien

Alles liebe!

Eure Kita Zauberlinde

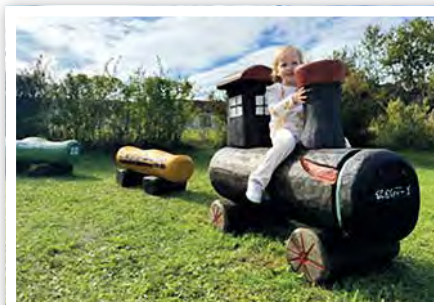
Neue Spielgeräte für die Kita „Oderberger Rasselbande“

Balancieraupe und Eisenbahn laden ab sofort zum Erobern ein

» Mit strahlenden Augen nahmen die Kinder der Kita Rasselbande ihre neuen Spielgeräte in Empfang. Eine bunte Balancieraupe und eine detailreich gestaltete Eisenbahn laden ab sofort im Außenbereich zum Klettern, Balancieren und fantasievollen Spielen ein.

Gefertigt wurden die beiden besonderen Stücke von der Handelsagentur Wachsmann GbR, die die Spielgeräte individuell für unsere Kita entworfen und umgesetzt hat. „Wir freuen uns sehr über die neuen Möglichkeiten, die unsere Kinder nun im täglichen Spiel nutzen können. Solche Bewegungs- und Kreativangebote sind ein wichtiger Teil der kindlichen Entwicklung“, betont die Kita-Leiterin.

Ein herzlicher Dank geht an die Handels-



agentur Wachsmann GbR für die hochwertige Arbeit und die enge Zusammenarbeit.

Schon jetzt zeigt sich, die Balancieraupe und die Eisenbahn sind echte Highlights im Kita-Alltag und werden von den Kindern begeistert erobert.



Anmeldung der Schulanfänger an der Grundschule Oderberg für das Jahr 2026

Bitte um telefonische Voranmeldung!

» Laut Schulgesetz des Landes Brandenburg werden ab August 2026 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2026 das sechste Lebensjahr vollenden.

Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2026 sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt:

am Donnerstag, 27.11.	von 08:00 bis 12:00 Uhr	} nur nach telefonischer Absprache!!!
am Mittwoch, 03.12.	von 13:00 bis 16:00 Uhr	
am Donnerstag, 04.12.	von 09:00 bis 11:00 Uhr	

im Sekretariat der Grundschule Oderberg, Berliner Str. 87.

Bitte vereinbaren Sie im **Vorfeld telefonisch einen Termin mit uns unter folgender Telefonnummer: 033369/225!**

Das Büro ist in der Zeit vom 27.10. bis 02.11. nicht besetzt.

Bei der Anmeldung sind die Kinder persönlich vorzustellen, die Geburtsurkunde, die Sprachstandsfeststellung, ein Nachweis über Masernimpfungen und – soweit vorhanden – eine Sorgeerklärung vorzulegen.

Termine für die Schuleingangsuntersuchung sind im Zeitraum 01.12.25 bis 30.04.2026 in Eberswalde. Diese können ab dem 01.11.2025 ausschließlich online auf der Internetseite des Landkreises Barnim (Stichwort Schuleingangsuntersuchung) von Ihnen vereinbart werden. Wir empfehlen Ihnen, so früh wie möglich einen Termin zu buchen, da die besten Slots schnell vergeben sind.

Informationen zur Vorschule erhalten Sie zur Schulanmeldung.

M. v. Cysewski
Schulleiterin Grundschule Oderberg

Treffpunkt zum Martinsfest/-umzug an der Max-Kienitz-Schule

11. November ab 17 Uhr

Kinder und Eltern sind herzlich eingeladen zum



MARTINSFEST/-UMZUG

am 11. November

ab 17:00 Uhr

★ Wettbewerb schönste Laterne

★ kleines Programm

★ Feuerschale

★ Knüppelkuchen

★ Martinshörnchen

★ Bratwurst

★ heiße Getränke

★ Feuerwehr

★ Martinsumzug mit musikalischer Begleitung

★ danach gemütliches Beisammensein!

Eröffnungsveranstaltung Initiative „Busschule“ an der Max-Kienitz-Schule

Projekt zum richtigen Verhalten im Bus und im Straßenverkehr

» Am 15. September war es so weit: Unsere Max-Kienitz-Schule durfte die Eröffnungsveranstaltung der Initiative „Busschule“ ausrichten – ein Projekt, das Kindern und Jugendlichen das richtige Verhalten im Bus und Straßenverkehr näherbringen soll. Dass wir als Gastgeber ausgewählt wurden, war eine besondere Ehre und ein aufregendes Ereignis für die ganze Schulfamilie.

Die Veranstaltung begann mit einer Eröffnung, zu der hochkarätige Gäste erschienen: Daniel Kurth, Landrat des Landkreises Barnim, Jens Starigk, Leiter der Polizeiinspektion Barnim, Frank Wruck, Geschäftsführer der Barnimer Busgesellschaft, sowie Bodo Sternbeck, Mitglied des Vorstandes der Kreisverkehrswacht Barnim e. V.

Nach dem Gedichtvortrag „Die Maus“ von Jan Trieloff aus der Klasse 5b begrüßte unsere Schulleiterin Karin Bieber die Anwesenden. Anschließend sorgten die Mädchen und Jungen der Turn-AG unter der Leitung von Yvonne Schemel mit zwei mitreißenden Flashmobs für eine gelungene Stimmung – ein perfekter Start in den offiziellen Teil der Veranstaltung. Im Mittelpunkt des Tages stand das praktische Training für die Erstklässler. Sie lernten, wie man sich richtig anstellt,



sicher ein- und aussteigt und was bei einer Notbremsung zu tun ist. Besonders spannend war die simulierte Notbremsung, bei der die Kinder hautnah erleben konnten, wie wichtig es ist, sich festzuhalten. Die Übungen machten nicht nur Spaß, sondern zeigten auch, wie man sich im Bus richtig verhält, um sicher ans Ziel zu kommen.

Doch warum ist die „Busschule“ überhaupt so wichtig? Viele Schülerinnen und Schüler sind zum ersten Mal alleine unterwegs und oft noch unsicher. Gerade

zu Stoßzeiten wie Schulbeginn oder -ende sind die Haltestellen stark frequentiert. Dann ist rücksichtsvolles Verhalten besonders wichtig, um Unfälle zu vermeiden. Mit diesem Projekt will man unsere Kinder auf eine spielerische und einprägsame Weise fit für den Straßenverkehr machen.

Die Kinder hatten sichtlich Spaß, die Gäste waren begeistert, und alle Beteiligten waren sich einig, dass solche Projekte einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten.

Emotikon-Sporttest 2025 an der Max-Kienitz-Schule: Unsere Drittklässler zeigten, was sie können.

Nach Test zur Talentförderung und statistischer Erfassung gibt es einen Fitnesspass

» Am 2. Oktober war es endlich soweit: 40 Drittklässler unserer Schule stellten sich dem „Emotikon“-Sporttest – eine Ermittlung der motorischen Fitness der Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg, die nicht nur Spaß machte, sondern auch die sportlichen Talente unserer jüngsten Schülerinnen und Schüler sichtbar werden ließ.

Die Kinder durchliefen verschiedene Stationen, die ihre Beweglichkeit, Schnelligkeit, Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer auf die Probe stellten.

Beim 20-Meter-Sprint ging es darum, wer der schnellste Läufer ist, während Einbeinstand und Sternenlauf Geschicklichkeit und Balance erforderten.



Beim Medizinballstoßen waren Kraft und Technik gefragt, und der 6-Minuten-Ausdauerlauf zeigte, wer die längste Strecke schafft.

Beim Standweitsprung galt es, möglichst

weit zu springen.

Der „Emotikon“-Sporttest dient nicht nur der statistischen Erfassung, sondern soll auch Talente fördern.

Alle Kinder erhalten nach Auswertung Ende Januar einen Fitnesspass.

Die besten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden unsere Schule im Frühjahr 2026 bei Talentiade einen Einblick auf verschiedene Sportarten erhalten.

Ob Sprint, Sprung oder Ausdauer: Jeder gab sein Bestes und zeigte, was in ihm steckt.

Besonders beeindruckend war der Teamgeist, mit dem die Kinder sich gegenseitig anfeuerten und den Tag zu einem unvergesslichen Erlebnis machten.

„Der unsichtbare Gefahrenbereich: Projekt ‚Toter Winkel‘ an der Max-Kienitz-Schule“

Zum richtigen Verhalten im Straßenverkehr besonders bei Nähe zum LKW

» Am 29. September erlebten die dritten und vierten Klassen unserer Schule einen besonderen Tag: Das Projekt „Toter Winkel“ brachte den Schülerinnen und Schülern auf anschauliche und spielerische Weise bei, wie gefährlich der Straßenverkehr sein kann – und wie wichtig es ist, sich sicher darin zu bewegen.

Der „Tote Winkel“ ist der Bereich um einen LKW oder Bus, den der Fahrer nicht im Spiegel sehen kann.

Viele Kinder waren überrascht zu erfahren, dass eine ganze Schulklass in diesem unsichtbaren Bereich „verschwinden“ kann.

Mit einem echten LKW auf dem Schulhof wurde den Kindern gezeigt, wie schnell man im Toten Winkel unsichtbar wird. Die Schülerinnen und Schüler durften selbst Platz nehmen – mal im Fahrerhaus, mal auf dem Boden neben und vor dem LKW.

Die Reaktionen waren deutlich: „Das war richtig gruselig!“, sagte eine Schülerin. „Jetzt verstehe ich, warum ich immer Abstand halten muss.“

Die praktische Demonstration machte deutlich, wie gefährlich es ist, wenn Fußgänger oder Radfahrer zu nah an einem LKW sind.



Nach der Demonstration folgte ein Quiz, bei dem die Kinder ihr neues Wissen unter Beweis stellen konnten. Fragen wie „Wie viele Kinder passen in den Toten Winkel eines Busses?“ oder „Was tun, wenn du als Radfahrer neben einem LKW fährst?“ wurden gemeinsam beantwortet. Am Ende waren sich alle einig: „Immer Blickkontakt suchen und nie zu nah ran!“

Das Projekt hat den Kindern geholfen, Gefahren im Straßenverkehr besser zu erkennen und sich richtig zu verhalten. „Es geht nicht darum, Angst zu machen, sondern um Vorsicht und Verantwortung“, betonte eine Lehrkraft. Unfälle passieren oft, weil Fußgänger oder Radfahrer von LKW-Fahrern übersehen werden. Mit dem neu gewonnenen Wissen



können die Kinder nun besser auf sich und andere achten.

Das Projekt „Toter Winkel“ war ein voller Erfolg: Die Kinder haben nicht nur viel gelernt, sondern auch gemerkt, wie wichtig es ist, im Straßenverkehr aufmerksam zu sein. Vielleicht denken jetzt einige zweimal nach, bevor sie sich zu nah an einen LKW heranwagen – und das ist genau das Ziel. Denn Sicherheit im Straßenverkehr beginnt mit Wissen.

MFM-Projekt an der Max-Kienitz-Schule: liebevolle Entdeckungsreise durch den eigenen Körper

Spielerische Aufklärung über Körper, Pubertät und die Entstehung von Leben

» Die 6. Klassen der Max-Kienitz-Schule erlebten am 23./24. September das Projekt MFM („My Fertility Matters“) – eine moderne, spielerische Aufklärung über Körper, Pubertät und die Entstehung von Leben.

Statt langweiliger Theorie gab es für die Mädchen die „Zyklusshow“: ein buntes Rollenspiel, das den weiblichen Zyklus mit Geschichten, Symbolen und anschaulichen Materialien erklärt.

Die Mädchen lernten, wie neues Leben entsteht, was in der Pubertät passiert und warum Frauen ihre Tage bekommen – und das alles in einer Atmosphäre, die ihnen zeigte: „Was in mir vorgeht, ist etwas Besonderes!“

Die Jungen wurden zu „Agenten auf dem Weg“ und erkundeten in einem Stationspiel den männlichen und den weiblichen Körper. Als „Spermien-Agenten“ erlebten sie, wie ein Baby entsteht, und verstanden, warum Mädchen einen Zyklus haben.

Im Teil „Happy man“ ging es um die Veränderungen in der Pubertät. Ihr Fazit: „Was in mir vorgeht, ist echt cool!“



Dieses MFM-Projekt beweist: Aufklärung kann lebendig, respektvoll und voller Freude sein.

Die Kinder nahmen nicht nur Wissen mit, sondern auch ein neues Gefühl von Stolz auf ihren Körper.

Ein Projekt, das zeigt, wie Aufklärung wirklich funktioniert.



Autorenlesung an der Max-Kienitz-Schule: „Pferde, Hühner Abenteuer und jede Menge Fragen: Beate Dölling begeistert mit ihren Geschichten“

Spannende Abenteuer und Einblicke in die Arbeit einer Autorin

» Am 26. September war es so weit: Die bekannte Kinderbuchautorin **Beate Dölling** besuchte unsere Schule und nahm die jungen Zuhörer mit auf eine spannende Reise in die Welt ihrer Bücher. Mit ihren Büchern „Unterwegs mit Harry“ und „Das schwarze Huhn von Hohenbutzen“ ihren beliebten **Pferde- bzw. Hühnergeschichten** gelang es ihr, die Kinder von der ersten Minute an zu fesseln. Doch diese Lesung war alles andere als gewöhnlich.

Statt einfach nur vorzulesen, erzählte Beate Dölling lebendig von den Abenteuern ihrer Figuren, teilte persönliche Anekdoten und bezog die Kinder aktiv mit ein. Sie fragte nach ihren eigenen Erlebnissen mit Pferden oder Reisen, und plötzlich waren die jungen Zuhörer nicht mehr nur Publikum, sondern Teil der



Geschichte. Die Begeisterung war greifbar – man sah förmlich, wie die Fantasie der Kinder angeregt wurde. Nach dem Vorlesen kam der Moment, auf den viele gewartet hatten: die **Fragestunde**.

Die Kinder nutzten die Chance und wollten alles wissen: „Wie lange dauert es, bis ein Buch fertig ist?“ oder „Wer denkt sich die Geschichten aus?“

Beate Dölling antwortete geduldig und gab spannende Einblicke in ihre Arbeit als Autorin.

Besonders beeindruckt waren die Kinder davon, wie aus einer Idee am Ende ein ganzes Buch wird.

Als krönenden Abschluss gab es für alle eine persönliche **Autogrammkarte** – ein tolles Andenken an diesen besonderen Tag, der Lust auf mehr Bücher und Abenteuer macht!



Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2025/26

Persönliche Termine erhalten die Eltern über Kita oder Schule

» Laut Schulgesetz des Landes Brandenburg werden ab August 2026 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung der Schulanfänger in der Max-Kienitz-Schule erfolgt im Sekretariat der Max-Kienitz-Schule Britz, Am Grund 27 am:

- Montag, dem 15.12. ab 08.30 Uhr
- Dienstag, dem 16.12. ab 08.30 Uhr
- Mittwoch, dem 17.12. ab 08.30 Uhr

Konkrete Termine und Uhrzeiten werden den Eltern später mitgeteilt.

Bei der Anmeldung sind die Kinder persönlich vorzustellen.



Max-Kienitz-Schule

- Grundschule -

16230 Britz, Am Grund 27 ☎ 03334/38998-0 Fax: 03334/38998-25
E-Mail: kienitz-grundschule.britz@schulen.brandenburg.de

Die Geburtsurkunde, die Sprachstandsfeststellung, ein Nachweis über die Masernimpfungen und soweit vorhanden – eine Sorgerechtsklärung sind vorzulegen.

Die Untersuchungen der Kinder durch den Jugendärztlichen Dienst werden ab **01. November 2025** auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de/Schuleingangsuntersuchungen zur Onlineterminvergabe freigeschaltet.

Die Schuleingangsuntersuchungen durch die Schule (Frau Bieber – Schulleiterin) finden ebenfalls am Tag der Anmeldung in der Schule statt.

Den persönlichen Anmeldetermin für die Kinder erhalten die Eltern über die Kitas bzw. die Schule.

K. Bieber
Schulleiterin

We do Graffiti – und wie!

Kinder und Jugendliche schufen tolle Wandgestaltung



» Endlich war es soweit – am letzten Freitag im September wurde das Graffiti-Projekt zur Neugestaltung der Büro-Fassade der Jugendkoordination erfolgreich umgesetzt.

Mit dreizehn Kindern und Jugendlichen aus dem Bereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wurde unter fachlicher Anleitung des Künstlers Stefan Casper Röhr ein wunderschönes Bild mit viel Engagement der Kids auf die Wand gesprayt.

Der Künstler ließ die Kids durch seine VR-Brille schauen, mit deren Hilfe er den Entwurf des Bildes zunächst auf die Wand skizzierte.

Dann vermittelte er wesentliche Techniken des Sprayens und ließ die Kinder und Jugendlichen probeweise auf der unteren

Wand und auf großen Papierbögen üben.

Die Kinder und Jugendlichen waren mit großem Eifer und viel Freude dabei, mit den Spraydosen zu arbeiten.

Parallel zum Sprayen mit dem Graffiti-Künstler beschäftigte der hiesige Malermeister Andreas Matthäus die Kinder damit, verschiedene Malertechniken kennenzulernen und diese praktisch umzusetzen.

Dazu stellte er dünne Holzplatten zur Verfügung, die zunächst grundiert wurden und anschließend mit verschiedenen Farbtechniken bemalt, besprüht, abgeklebt und gestaltet wurden. Er zeigte den Kindern den Umgang mit Pinseln, Naturschwämmen und Malerrollen.

Zu Besuch kamen die zuständige Beauftragte der Amtsverwaltung Kathrin Hiller, die Vertreterinnen der Stiftung Bildung von Youclub Berlin – die das Projekt finanzierten, der Eigentümer Vaesclav Hänschke sowie einige Eltern, die sich von Spaß und Freude ihrer Kinder beim Workshop überzeugten.

Nun können sich hoffentlich viele kleine und große Britzer*innen an der schönen bunten Wandgestaltung der Fassade erfreuen.

Über eure tolle Wandgestaltung freut sich jedenfalls sehr – die Jugendkoordinatorin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Christina Hick.





Jugendförderung Amt Britz-Chorin-Oderberg

Aktuelle Öffnungszeiten

» Das neue Schuljahr hat begonnen und wir haben wieder die Kinder- und Jugendtreffs geöffnet sowie die mobile Arbeit aufgenommen. Heute wollen wir euch unsere **neuen Zeiten** bekannt geben.

Jugendförderer Manuel Müller Tel.: 01759475533

Britz: Mittwoch von 15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Chorin: Freitag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mobile Arbeit

Senftenhütte/Serwest/Sandkrug

Montags 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Brodowin/Golzow/Liepe

Dienstags 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Jugendförderin Dana von Wilucki Tel.: 01759503534

Oderberg: Montag von 15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Dienstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Lunow: Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Hohenfinow: Freitag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mobile Arbeit

Stolzenhagen/

Niederfinow/

Lüdersdorf

Mittwoch 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Gerne ruft uns an und setzt euch mit uns in Verbindung.
Wir freuen uns auf euch!

Euer Jugendförderteam

MEISTERBETRIEB

aurora SOLAR

Photovoltaik • Stromspeicher • Wärmepumpe • Wallbox

Ihr Zuhause, Ihre Energie!

Regional & Kompetent!
Aus einer Hand!

Jetzt Termin sichern!

☑ Südring 7 in 16278 Angermünde
 ✉ Info@aurorasolar.de ☎ 03331 - 365 55 85

MICHAEL KÜHN Garten- & Landschaftsbau

Planung, Ausführung und Pflege von Garten- & Teichanlagen
Pflasterarbeiten ♦ Wege ♦ Terrassen ♦ Zäune ♦ Pflanzungen
Gehölz- und Obstbaumschnitt ♦ Baumpflege, Fällungen – auch
mit Seilklettertechnik ♦ Grabpflege ♦ Hausmeisterservice

Individuelle Lösungen für Ihren Garten
... auch kleine Aufträge

Michael Kühn Schönebecker Str. 12 16247 Joachimsthal
Telefon: 033361/993160 Mobil: 0172/3175104

Traditionsunternehmen seit 1895

Bestattungshaus Susan Abraham

TAG & NACHT **FÜR SIE DA**

☎ 033361/5 23 o. 0173/38 42 940

Ansprechpartner auch Frau Glöck
vom Blumenstübchen Joachimsthal
in der Schönebecker Straße

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag
Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Uwe Rademacher

Tel.: (033 31) 29 71 69 • Fax: (030) 577 95 818

Mobil: 0176 43 03 58 16

E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de

Inhaberin: Franziska

STEINKE
BESTATTUNGEN

Gerent-Augustin

Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
☎ 03335 - 32 66 55

Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde/Finow
☎ 03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR
www.steinke-bestattungen.de

SENIOREN

Wenn Blätter sich verfärben und von den Bäumen fallen ...

... ist es wieder Zeit einzuladen

» Eine vom Vorstand & Helferteam sehr herbstlich dekorierte „Hofscheune Buckow“ hieß Pflegende und zu pflegende Senioren herzlich willkommen zum Herbstfest am 8. Oktober, welches durch Unterstützung des Förderprogramms Pflege vor Ort organisiert werden konnte. Zwei Busse fuhren pünktlich vor und schnell hatten alle Gäste ihren Platz gefunden und eingenommen. Pünktlich um 14:30 Uhr erfolgte die Begrüßung von Frau Drechsler-Wiese mit den Worten:

Jeder Tag hat sein Licht und seine Schatten, wichtig ist, die kleinen Glücksmomente wahrzunehmen, die uns gegeben sind. Ein Glücksmoment soll unser heutiges Herbstfest werden.

Schon reichte Sie unserem Amtsdirektor das Mikrofon. Auch er knüpfte an diese Worte an, wünschte einen schönen gemeinsamen Nachmittag.



Nun gab es für die Vorsitzende eine Überraschung. Unsere Ortsvertreterin für Oderberg, Frau Schülke, trat ans Mikrofon und bat Frau Drechsler-Wiese nach vorn. Sie nutzte die Gelegenheit, auch Frau Drechsler-Wiese in dieser Runde einmal Danke zu sagen für ihren Einsatz für die Senioren und übergab eine Geschenktüte, aus der ein Alpenveilchen blickte. Die Gäste reagierten mit einem zustimmenden Applaus.

Und schon schwirrten die „fleißigen Bienchen“ durch den Saal, um Kaffee und Kuchen auf die Tische zu bringen – natürlich leckeren Buckower Kuchen. Ein Unterhaltungsprogramm, dargeboten von Recarda Ulm, folgte. Melodien

von Marlene Dietrich bis zu Helene Fischer und anderen erklangen und erfreuten uns eine ganze Stunde – hier zum Mitsingen, da zum Schunkeln und Klatschen. Der eine und andere Mann musste mit einstimmen. Besonders begehrt war unser Manfred aus Lunow, der die Sache recht gut meisterte.

Mit einem großen Blumenstrauß und Applaus wurde unsere Künstlerin verabschiedet und es wurde zur „Babbelstunde“ aufgefordert.

Kurz vor Ende unseres Herbstfestes wurde eine Gaumenfreude in Form eines Eis-törtchens serviert. Eine kleine Überraschung, die genüsslich verzehrt wurde.

Nun noch die restliche Bowle leeren und schon endete der Nachmittag gut gelaunt und aufgemuntert.

Mit den pünktlich bereit stehenden Bussen der Firma Neidhardt erfolgte die Heimfahrt. Beim Hinausgehen, am und in den Bussen hörte man immer wieder: „Danke – es war schön – wir kommen wieder.“ ... Was wollen wir mehr?

Also dann bis spätestens zur Vorweihnacht am 26. November an gleicher Stelle.

*Vorstand des Seniorenbeirates
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg*

6:30 Uhr Start in Britz ...

... mit dem Ziel Szczecin

» So begann der Tag am 9. September – Parkplatz Britz Rathaus. Pünktlich wie immer fuhr ein Bus der Firma Neidhardt vor, Pfannkuchen einladen, Vollständigkeit kontrollieren und schon rollten wir Richtung Ziel.

Wie immer begrüßte uns unsere Vorsitzende, stellte uns den Busfahrer Thomas vor, den schon Einige kannten, und auch Annett, die für unsere gesundheitliche Fürsorge zuständig ist.

Noch ein paar Erläuterungen zum Tag, Kontrolle auf Vorhandensein gültiger Personalausweise und siehe da, es gab einen Reisegast, der seinen Reisepass dabei hatte, war doch der Ausweis längst abgelaufen.

Nur gut, dass alle rechtzeitig aufgefordert waren, dies selber zu überprüfen.

Am Grenzübergang wurden wir freundlich von zwei Beamten begrüßt. Frau Drechsler-Wiese überreichte gleich die Teilnehmerliste und die Frage, ob alle deutsch sind, mit ja beantwortet, war die Kontrolle passiert. Sie wünschten uns noch einen schönen Tag.

Eine kleine Pause mit Pfannkuchen und Kaffee gehörte auch wieder einmal dazu. Pünktlich um 8:45 Uhr trafen wir am „Plac Rodla“ in Szczecin ein. Mitten in der Stadt vor dem Hotel Radisson und dem Einkaufszentrum, wo dann auch am Abend der Ausflug endete. Kurz die Beine vertreten und schon begrüßten wir unsere Stadtführerin Magda, die uns den ganzen Tag begleitete.



Mit einer ausgiebigen Stadtrundfahrt begann unser Aufenthalt. An den Hakenterassen stiegen wir aus, jeder konnte seine Eindrücke sammeln und viele Fotos schießen.

Das Schloss der Pommerschen Herzöge konnten wir leider wegen Bauarbeiten

nur von außen betrachten, Magda aber erklärte uns die Geschichte super – auch die Bedeutung des „Berliner Tors“ durfte nicht fehlen – die St. Jakobs-Kathedrale war ein Höhepunkt.

Thomas fuhr uns bis vor das Portal und die Eindrücke, ob innen oder außen, konnte jeder für sich genießen.

Eine Erklärung zu vielem und ein Rundgang schlossen sich an, nachdem wir eigens für uns dreißig Minuten einem kleinen Orgelkonzert lauschen durften – eine tolle Überraschung.

Auch am Eingang zum Hauptfriedhof legten wir einen kurzen Stopp ein, wird diese Stätte in Polen doch anders wahrgenommen als bei uns.

Was wohl auch mit dem Glauben eines jeden zusammen hängt.

Den Gastraum einer alten Brauerei erreichten wir über eine Treppe zum Mittagessen. Polnische Suppe – Zurek, Hähnchenbrust mit Kartoffeln und Gemüse und ein Getränk wurden serviert.

Eigentlich kam so ein bisschen Müdigkeit auf.

Aber nein, per Bus ging es zum Schiffsanleger. Einmal die Stadt vom Wasser sehen, durch die Hafenanlage fahren und Wissenswertes vom Kapitän erfahren.



Dass alles bei Sonnenschein auf dem Oberdeck, das Schiff nur für uns allein gechartert.

Am „Radisson“ wieder angekommen, hatten alle 1,5 Stunden Freizeit um die Geschäfte zu stürmen, ein Eis zu essen oder dem Trubel einer Großstadt zu lauschen.

Beachtenswert, in Stettin darf man im Freien keinen Alkohol trinken, nur am alten Zollamt an der Oder.

Die Stadt macht einen gepflegten Eindruck, auch in den kleinen Nebenstraßen. Überall begegnet man Leuten, die für saubere Wege und Parkanlagen sorgen. Die Stadt hat wirklich viele schöne Parkanlagen.

Nun brachte uns der Fahrstuhl in die 22. Etage im Turm, wo wir ein Kaffeege- deck gereicht bekamen.

Hoch über den Dächern der Stadt mit Rundum-Blick bei bestem Sonnenschein. Gut erkennbar die Grenze zu unserem Heimatland, stehen doch dort Windräder in Massen. Nur zwölf Kilometer trennten uns von dort.

Wir verabschiedeten uns am Bus von Magda mit einem großen Danke und versprachen wieder zu kommen.

Die Rückfahrt bei Sonnenschein und vielen neuen Eindrücken endete dann gegen 20:00 Uhr wieder in Britz mit einem Danke an den Busfahrer und unsere fürsorgliche Begleitung Annett.

Immer wieder bedankte man sich für einen wunderschönen Tag.

Allen einen guten Heimweg wünschend und dem Versprechen, wir fahren wieder nach Stettin, verabschiedete sich Frau Drechsler-Wiese von uns.



Brodowiner Senioren radelten

Mit Halt im Senftenthaler Forst und bei einem Bunker

» Am 24. September setzten sich 14 Brodowiner Senioren bei strahlendem Sonnenschein auf ihre Räder und fuhren in Richtung Chorin.

Weiter gings in den Senftenthaler Forst. Dort erwartete uns der Revierförster Jan Lorenz. Er informierte uns über historische und aktuelle Fakten, wie die Bedeutung des Steinbruchs, Holzeinschlag, Waldumbau und Jagd. Vielen Dank für diese Ausführungen.

Wir besichtigten einen alten Bunker, der heute als Winterquartier für Fledermäuse dient und die umgefallene Kroneneiche, die immer noch einen kulturellen Wert hat. Einige Teilnehmer erinnerten sich noch an die Feste, die unter dem ehrwürdigen Baum stattfanden.

Weiter gings nach Senftenthal, wo wir eine Picknickpause einlegten. Gut gelaunt



und gestärkt ging es weiter über Senftenhütte und Serwest wieder nach Brodowin.

Für alle Teilnehmer war es ein schöner und interessanter Nachmittag.

Edelgard Schwendike
Ortsvertreterin im Seniorenbeirat
für Brodowin

Es dunkelt schon bald....

..... die Weihnachtszeit wird eingeläutet.....

bei uns: am Mittwoch, dem 26. November 2025

mit der: „VORWEIHNACHT“

in der: Hofscheune Buckow

Einlass: ab 14.00 Uhr

Beginn: um 14.30 Uhr

Ende: ca. 18.00 Uhr



Mit Kaffeetrinken und Abendimbiss, dem Weihnachtsmann mit seinen Wichteln, vielen kleinen Überraschungen, gemeinsamen Singen, Gedichten lauschen und mehr.

Anmeldungen bitte bis zum **02.11.2025** mit Angabe Transfer-Bedarf (Bus) und Entrichtung des Eigenanteils in Höhe von 5,00€ pro Person- bitte alles mit Ihren **Ortsvertretern** besprechen!



Wir möchten Sie herzlich einladen,
im Rahmen des Förderprogramms „Pflege vor Ort“
unsere Gäste zu sein.

Mit „HO, HO, HO“

möchten wir Sie grüßen und freuen uns auf ein Wiedersehen

SB Amt B-C-O

Team Buckow

Amt B-C-O



MEHR AUFKLÄRUNG FÜR WENIGER ABFALL

Investition in die Zukunft: Bildung für nachhaltigen Umgang mit Abfall

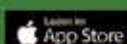
Die Investition in die Jugend ist eine Investition in die Zukunft. Deshalb legen wir nicht nur im Rahmen unseres Projekts „Gib Abfall 'ne saubere Abfuhr - Abfallprofis für den Barnim“ einen besonderen Fokus auf Bildungsarbeit, sondern arbeiten regelmäßig mit Bildungseinrichtungen zusammen, um das Verständnis für Abfallvermeidung und -trennung zu fördern.

So wurden bereits vier Grundschulklassen zu „Abfallprofis“ ausgebildet. Die Schüler*innen teilen ihr Wissen mit anderen Klassen und fördern nachhaltiges Verhalten und Umweltbewusstsein in ihrer Schulgemeinschaft.



www.barnim.zero-waste-index.de

Die BDG-App –
jetzt erhältlich bei:



Jut für den
**KREIS
LAUF!**

DER BARNIM TRENNIERT
FÜR'S KLIMA!

KREISWERKE
BARNIM





Termine der Seniorenweihnachtsfeiern 2025 in den Ortsgruppen

Liebe Seniorinnen und Senioren im Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg,

in diesem Jahr finden wieder unsere ortsbezogenen Weihnachtsfeiern für die Senioren statt. Wir geben Ihnen hier eine Übersicht über die geplanten Veranstaltungen. Sicherlich gibt es noch weitere Veröffentlichungen an den Informationsbrettern im Ort oder auch persönliche Einladungen im Briefkasten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ortsvertreter im Seniorenbeirat und melden auch dort Ihre Teilnahme an.

Ortsgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort
Sandkrug	21.11.2025	15:00 Uhr	Hotel Haus Chorin
Golzow	29.11.2025	14:30 Uhr	Küters Saal Golzow
Hohenfinow	29.11.2025	12:00 Uhr	Kulturhaus Krüge
Lunow	29.11.2025	14:30 Uhr	BGZ Lunow
Brodowin	03.12.2025	15:00 Uhr	„Schwarzer Adler“ Brodowin
Chorin	05.12.2025	14:30 Uhr	Seeterrassen Serwest
Niederfinow	05.12.2025	14:00 Uhr	Hotel Am Schiffshebewerk
Liepe	06.12.2025	15:00 Uhr	Sportlerheim Liepe
Serwest	09.12.2025	17:00 Uhr	„Zum Hungerstein“ Angermünde
Stolzenhagen	11.12.2025	14:30 Uhr	FFW Stolzenhagen
Britz	12.12.2025	14:30 Uhr	Rathaus Britz
Neuehütte	12.12.2025	15:30 Uhr	DGH Sandkrug
Parstein	13.12.2025	14:30 Uhr	FFW Parstein
Lüdersdorf	13.12.2025	14:30 Uhr	FFW Parstein
Senftenhütte	17.12.2025	15:00 Uhr	Alte Schule Senftenhütte
Oderberg	19.12.2025	14:30 Uhr	Kiezeck Oderberg

Genießen Sie gemeinsam die vorweihnachtliche Atmosphäre und lassen Sie sich überraschen. Danke an alle Ortsvertreter für die Vorbereitung dieser Feiern.

*Vorstand des Seniorenbeirats
des Amt Britz-Chorin-Oderberg*

Akademie 2. Lebenshälfte

Aus unseren aktuellen Angeboten

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“

Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde

☎ 03334 8187514, ✉ schwartz@lebenshaelfte.de

Alle Angebote und weitere Informationen unter:

www.akademie2.lebenshaelfte.de



Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung!



Digitale Kompetenzen

3. - 10. November
14:30 - 16:00

Smartphone für Anfänger

Erste Schritte mit dem Smartphone/Handy

Ab 13. November
8 Termine

Basiskurs Smartphone und Tablet

Telefonieren, Apps herunterladen und einsetzen



Sprachkurse

6. November
16:30 – 19:00

Spanisch-Stammtisch: Sprache, Kultur und Genuss vereint
(Niveau A1/A2) monatl. Einzelveranstaltungen, kein Kurs

12. November
17:30 – 19:00

Englisch-Stammtisch. Erste Englischkenntnisse anwenden und Spaß haben (Niveau A1/A2) monatl. Einzelveranstaltungen, kein Kurs

6. November
17:00 – 18:30

Polnisch-Stammtisch: Entspannt sprechen und dazulernen.
Für Teilnehmer mit Grundkenntnissen.



Bildung für nachhaltige Entwicklung

25. Oktober
16:00 - 19:00

Feuerküche – Zeitlos und gesund kochen am Lagerfeuer
Workshop mit einfachen Rezepten für Glut, Ofen oder heißem Stein

1. November
15:00 – 18:00

Feuer machen mit Feuerstein und Schlageisen
Workshop für Erwachsene mit Kindern/Enkeln



Diskurs

13. November
14:00 - 15:30

Filmcafé mit Sascha Leeske

Informationen rund ums Filme machen



Gesundheit und Bewegung

20. November
17:00 – 18:30

Mehr Lebensfreude in Krisenzeiten – Krise als Chance
Traurigkeit gehört zum Leben. Wie können wir uns stärken? (mit Dr. Ute Wolter)



Kultur und Gestalten

26. November
10:00 – 12:15

Weihnachtswerkstatt

Stimmungsvolle Dekorationen basteln

21. – 23. November

Modellieren mit Ton

Workshop für Anfänger